

Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen

- Fortführungserlass - (FortfErl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 18.10.1990 - III C 2 - 8010,
zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.12.2004 - 37.2 - 8010, MBl.NRW. 2005 S. 43

Herausgeber:
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	4
1 Geltungsbereich	4
2 Grundsätzliches	4
3 Veränderungen.....	4
3.1 Arten der Veränderungen.....	4
3.2 Beschreibung von Veränderungen.....	5
4 Veranlassung zur Fortführung.....	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Fortführung auf Antrag.....	6
4.3 Fortführung von Amts wegen, aufgrund von Ersuchen o.ä.	7
4.4 Fortführung nach Grenzstreitigkeiten.....	7
5 Fortführungsunterlagen.....	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Veränderungsmitteilungen.....	8
5.3 Vermessungsschriften.....	8
5.4 Sonstige Fortführungsunterlagen.....	9
II. Bearbeitung von Fortführungen.....	10
6 Allgemeines	10
7 Veränderungsmitteilungen.....	10
8 Vermessungsschriften und sonstige Fortführungsunterlagen.....	10
9 Ergänzung der Vermessungsschriften, Vergleich mit der buchmäßigen Fläche	11
9.1 Allgemeines	11
9.2 Behandlung neu berechneter Flächen	11
9.3 Berechnung der Flurstücksabschnitte	12
9.4 Nummerierung der Flurstücke	12
III. Fortführung des Liegenschaftsbuchs	14
10 Fortführungsart, Fortführungsfall.....	14
10.1 Allgemeines.....	14
10.2 Fortführungsarten.....	14
10.3 Angaben zum Fortführungsfall.....	15
10.31 Allgemeines.....	15
10.32 Fortführungsnummer	15
10.33 Weitere Erläuterungen zum Fortführungsfall.....	15
11 Fortführungsbeleg	16
11.1 Allgemeines.....	16
11.2 Bescheinigung und Prüfung.....	17
12 Übernahme des Fortführungsfalles	17

13	Auszüge über die Fortführung	17
14	Prüfung der Fortführung	18
IV. Fortführung der Liegenschaftskarte		19
15	Flurkarte.....	19
15.1	Eintragungen in die Flurkarte	19
15.2	Sonderzeichnungen, Vergrößerungen, Beiblätter.....	19
16	Schätzungspause.....	20
17	Bescheinigung	20
V. Bekanntgabe/Benachrichtigung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters.....		21
18	Allgemeines	21
19	Bekanntgabe an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.....	21
20	Benachrichtigung des Grundbuchamtes	22
21	Benachrichtigung des Finanzamtes	23
VI. Jahresabschluss		25
22	Allgemeines	25
23	Jahresabschlusslisten.....	25
24	Abgabe von Jahresabschlusslisten/-daten.....	25
VII. Aufbewahrung der Fortführungsunterlagen, Fortführungsmittelungen und Jahresabschlusslisten.....		27
25	Veränderungsmittelungen	27
26	Vermessungsschriften	27
26.1	Fortführungsrisse und Grenzniederschriften.....	27
26.2	Fortführungsbelege, Flächenberechnungen und Kartenauszüge	27
26.3	Vermessungsanträge, Schriftwechsel u.ä.	27
27	Sonstige Fortführungsunterlagen.....	28
28	Fortführungsmittelungen	28
29	Jahresabschlusslisten.....	28
VIII. Tafel.....		29
Anlage 1: Liste der Fortführungsarten.....		38
Anlage 2: entfällt.....		40

Anlage 3: Vordruck „Fortführungsbeleg“	41
Anlage 4: Beispiele zu Fortführungsmitteilungen.....	45
Anlage 5: Verbindungsdatei „Liegenschaftskataster/Grundbesitzkataster“	61
Anlage 6: Beispiele zu Jahresabschlusslisten.....	66
Anhang 1: entfällt.....	79
Anhang 2: Umstellung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters auf automatisierte Führung d. JM v. 23.12.1982 (3850 - I B. 42) Abschnitt II (Auszug).....	80

I. Allgemeine Vorschriften

1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Verfahren

der Fortführung des Liegenschaftsbuchs,
der Fortführung der Liegenschaftskarte und
der Bekanntgabe und Benachrichtigung über die Fortführungen.

2 Grundsätzliches

(1) Das Liegenschaftskataster ist durch die Übernahme aller Veränderungen an den Darstellungen und Beschreibungen (§ 9 VermKatG NW) der eingetragenen Liegenschaften ständig bei der Gegenwart zu erhalten (Fortführung des Liegenschaftskatasters).

(2) Das Liegenschaftskataster ist vom Katasteramt fortzuführen, sobald die notwendigen Feststellungen getroffen, Anträge oder Mitteilungen eingegangen und diese für die Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind. Wird mit der Fortführung eine Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt/des Kreises (Gebietsänderung) übernommen, so ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters von den beteiligten Katasterämtern in demselben Fortführungsjahr durchzuführen.

(3) Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch sind ständig in Übereinstimmung zu halten.

(4) Fortführungsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Fortführungsjahr wird im Liegenschaftsbuch der Jahresabschluss gebildet.

3 Veränderungen

3.1 Arten der Veränderungen

Das Liegenschaftskataster wird fortgeführt wegen Veränderungen

der Form eines Flurstücks,
der Eigenschaftsangaben eines Flurstücks,
der sonstigen Angaben zum Flurstück,
der Bezeichnungen und
der Eigentumsverhältnisse

sowie wegen Veränderungen

infolge Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen sowie Aufmessung von Gebäuden und topographischen Gegenständen,

aufgrund einer Neuvermessung oder eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahrens,

durch Urteil oder Vergleich, soweit sie nicht Veränderungen der Form sind, und

infolge von Berichtigungen.

3.2 Beschreibung von Veränderungen

(1) Veränderungen der Form eines Flurstücks treten ein durch Zerlegung, Verschmelzung, aufgrund eines Urteils oder Vergleichs sowie aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen.

(2) Die Eigenschaftsangaben eines Flurstücks ändern sich mit Änderung der Tatsächlichen Nutzung oder der Klassifizierungen nach gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Zu den sonstigen Angaben eines Flurstücks, die sich ändern können, gehören z. B.

die Angaben zu öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren, zu Unterhaltungsverbänden usw.,
die Anliegervermerke und
die Hinweise zum Flurstück.

(4) Veränderungen der Bezeichnungen sind

die Änderung des Flurstückskennzeichens infolge Ummummerierung oder Umbezirkung eines Flurstücks, einer Flur oder einer Gemarkung,

die Änderung der Lagebezeichnungen, der Angaben zur Liegenschaftskarte, der Flurstückskoordinaten und der Baublockbezeichnung eines Flurstücks, die Änderung des Namens der Gemarkung und

die Änderung der Zugehörigkeit zu Verwaltungsbezirken oder zum Gebiet anderer Bezirke einschließlich der Namen oder Numerierung dieser Bezirke sowie der Angaben dazu.

(5) Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen beziehen sich

auf die Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben,

die Grundbuchbezeichnungen,

die Angaben zu grundstücksgleichen Rechten und Anteilsgrundstücken sowie auf die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken.

(6) Veränderungen infolge von Berichtigungen sind

Berichtigungen von

- Zeichenungenauigkeiten,
das sind geringfügige Ungenauigkeiten in der Liegenschaftskarte, die durch ungenaues oder unsachgemäßes Kartieren oder Zeichnen entstanden sind,
- Zeichenfehlern,
sie liegen vor, wenn die Liegenschaftskarte nicht mit ihren maßgeblichen Unterlagen übereinstimmt,

Berichtigungen von Widersprüchen in den Aufnahmeelementen (Nr. 5.31 Abs. 3 FortfVERl.),

Berichtigungen von Aufnahmefehlern (Nr. 5.53 FortfVERl.),

Berichtigungen von Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis infolge Verschiebung der Erdoberfläche (Nr. 5.54 FortfVERl.),

Berichtigung der Flächenangabe eines Flurstücks, das in seinen Umfangsgrenzen unverändert geblieben ist,

Berichtigungen von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten und Berichtigungen durch Eintragung einer bisher nicht gebuchten Fläche oder durch Löschung einer doppelt gebuchten Fläche.

4 Veranlassung zur Fortführung

4.1 Allgemeines

Das Liegenschaftskataster wird fortgeführt

aufgrund von Anträgen und Mitteilungen der Eigentümer/Erbbauberechtigten oder sonstiger Berechtigter, z. B. Testamentsvollstrecker, aufgrund von Feststellungen und Entscheidungen des Katasteramtes,

aufgrund von Ersuchen, Mitteilungen oder Bekanntmachungen anderer Behörden oder öffentlicher Stellen,

aufgrund der von Gerichten übersandten Mitteilungen über die durch Urteil oder Vergleich beendeten Grenzstreitigkeiten und

aufgrund der von Eigentümern beigebrachten Urkunden bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse an im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücken.

4.2 Fortführung auf Antrag

(1) Der Antrag des Eigentümers/Erbbauberechtigten oder eines sonstigen Berechtigten auf Fortführung des Liegenschaftskatasters ist erforderlich

bei Veränderungen der Form des Flurstücks - ausgenommen sind Verschmelzungen, die im Interesse einer zweckmäßigen Katasterführung von Amts wegen durchgeführt werden sollen, sowie Änderungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften - und

bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, die dem Katasteramt nicht von dem Grundbuchamt mitgeteilt werden (Ausnahme Abs. 2 Satz 2).

(2) Bei den Veränderungen der Form gilt der von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu stellende Vermessungsantrag (Nrn. 2.1 und 2.2 FortfVERl.) als Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters. Erhält das Katasteramt von einer Veränderung Kenntnis, ohne dass ein Antrag vorliegt, hat es den Eigentümer aufzufordern, den Antrag zu stellen oder ggf. gemäß § 14 Abs. 4 VermKatG NW Urkunden vorzulegen, aus denen sich das Eigentumsrecht ergibt.

(3) Die Eigentümer usw. können sich bei der Stellung des Antrags vertreten lassen. Für die Vertretung und Vollmacht gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Es genügt eine einfache schriftliche Vollmacht, die in der Regel nicht beglaubigt sein muss. Mündlich erteilte Vollmachten und Erklärungen Nichtbevollmächtigter bedürfen der schriftlichen Bestätigung bzw. Genehmigung.

4.3 Fortführung von Amts wegen, aufgrund von Ersuchen o.ä.

In allen unter Nummer 4.2 nicht genannten Fällen ist das Liegenschaftskataster von Amts wegen bzw. aufgrund von Ersuchen und Mitteilungen anderer Behörden usw. (s. Nr. 5.4) ohne Antrag fortzuführen.

4.4 Fortführung nach Grenzstreitigkeiten

(1) Die nach § 2 Absatz 4 VermKatG NW den Katasterbehörden in Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten mitgeteilten rechtskräftigen Urteile und gerichtlichen Vergleiche sind vom Katasteramt daraufhin zu prüfen, ob sie unmittelbar zur Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet sind (Nr. 5.32 Abs. 2 FortfVERl.). Ist in dem Urteil oder dem gerichtlichen Vergleich eine Grenze nicht ausreichend bestimmt worden oder fehlt die Abmarkung einer Grenze, deren Feststellung durch Urteil oder gerichtlichen Vergleich ersetzt wird, fordert das Katasteramt die beteiligten Grundstückseigentümer auf, die noch notwendige Vermessung durchführen zu lassen (§ 14 Abs. 1 und 3 VermKatG NW und Nr. 5.32 FortfVERl.).

(2) Ausfertigungen oder Ablichtungen der rechtskräftigen Urteile oder gerichtlichen Vergleiche sind zusammen mit den in den Prozessakten enthaltenen Unterlagen, wie z.B. Fortführungsrisse eines im Prozess hinzugezogenen und im Sinne des § 1 VermKatG NW befugten Sachverständigen oder vorhandene Nachweise des Liegenschaftskatasters (z.B. für Sonderungen nach dem Katasternachweis), als Fortführungsunterlagen in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(3) Verweigert ein Eigentümer dem Katasteramt gegenüber seine Mitwirkung bei der Feststellung einer durch Urteil oder gerichtlichen Vergleich nicht ausreichend bestimmten Grenze, so unterbleibt die Fortführung von Liegenschaftsbuch und -karte. In den Unterlagen nach Absatz 2 ist auf die unterbliebene Fortführung hinzuweisen. Den Beteiligten ist die nicht erfolgte Fortführung des Liegenschaftskatasters in geeigneter Weise mitzuteilen.

(4) Weigert sich ein Eigentümer, die Abmarkung einer Grenze durchführen zu lassen, die durch Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgestellt wurde, soll das Katasteramt nach § 14 Abs. 3 VermKatG NW verfahren.

5 Fortführungsunterlagen

5.1 Allgemeines

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen Fortführungsunterlagen, und zwar

Veränderungsmitteilungen (Nr. 5.2),
Vermessungsschriften (Nr. 5.3) und
sonstige Fortführungsunterlagen (Nr. 5.4).

5.2 Veränderungsmitteilungen

(1) Zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster werden dem Katasteramt vom Grundbuchamt durch Veränderungsmitteilung die Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks sowie die Veränderungen im Bestandsverzeichnis und in der Ersten Abteilung des Grundbuchs mitgeteilt (vgl. AV d. Justizministeriums (3850 – I D. 42) und RdErl. d. Innenministeriums (36.2 – 8410) v. 5.9.2003 “Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster” – SMBl. NRW. 71342).

(2) Die Veränderungsmitteilungen werden in der Form des Vordruckverfahrens, des Durchschreibeverfahrens oder des Originalverfahrens erstellt. Bei dem V o r d r u c k - v e r f a h r e n wird der Vordruck "Veränderungsmitteilung", bei dem D u r c h - s c h r e i b e v e r f a h r e n ein mit Durchschrift der neuen Grundbucheintragen ausgefüllter Vordruck und bei dem O r i g i n a l v e r f a h r e n ein Ausdruck des Bestandsnachweises (Nr. 12 EinrErl. I) für die Mitteilung verwendet.

(3) Falls bei dem Grundbuchamt die Programmsysteme FOLIA oder SOLUM II eingesetzt werden, werden die in den Veränderungsmitteilungen enthaltenen Veränderungsdaten digital über die Datenschnittstelle LBESAS mitgeteilt. Turnus und Form der Mitteilung sind mit dem Grundbuchamt zu vereinbaren. Einzelheiten des Datenabgabe werden gesondert geregelt.

5.3 Vermessungsschriften

(1) Vermessungsschriften müssen vorliegen, wenn das Liegenschaftskataster fortgeführt werden soll

wegen Veränderungen der Form eines Flurstücks, ausgenommen Veränderungen durch Verschmelzung oder aufgrund eines Urteils oder Vergleichs, soweit die eingereichten Unterlagen ausreichend sind,

wegen Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen,

wegen Veränderungen infolge einer Neuvermessung oder eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahrens,

wegen Berichtigung von Aufnahme Fehlern und Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens,

wegen Veränderungen in der Tatsächlichen Nutzung, die durch Feldvergleich festgestellt wurden,

sowie

wegen Einmessung von Gebäuden oder von Gebäudeteilen.

(2) Die Vermessungsschriften müssen den Vorschriften des FortfV Erl. bzw. der FeldverglAnw. entsprechen. Unvollständige oder nicht vorschriftsmäßige Vermessungsschriften sind der Vermessungsstelle zur Beseitigung der näher zu bezeichnenden Mängel zurückzugeben; vereinzelt auftretende geringfügige Mängel sollen vom Katasteramt behoben werden. Über die Eignung der Vermessungsschriften als Grundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters entscheidet das Katasteramt (s. Nr. 11.2).

(3) Stehen der Fortführung des Liegenschaftskatasters Hindernisse entgegen, die ein Beteiligter zu vertreten hat und die deshalb von der Vermessungsstelle nicht behoben werden können, so ist den Betroffenen ein Bescheid zu erteilen. Die Vermessungsstelle soll davon unterrichtet werden.

(4) Vermessungsschriften der Verwaltung für Agrarordnung, die der Verwirklichung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz dienen und dem Katasteramt mit dem Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters übergeben werden, müssen nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften angefertigt sein. Die Eignung der Vermessungsschriften wird durch die ausführende Behörde bescheinigt. Für die Übernahme in das Liegenschaftsbuch können die Verfahrensergebnisse auf maschinenlesbarem Datenträger abgegeben werden, wenn die in Nummer 12 Abs. 2 geforderte Form eingehalten wird.

(5) Vermessungsschriften von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch müssen zusätzlich den gültigen Vorschriften für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch entsprechen. Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung.

5.4 Sonstige Fortführungsunterlagen

Sonstige Fortführungsunterlagen werden aufgrund eigener Feststellungen durch das Katasteramt gefertigt oder sind Mitteilungen, amtliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von anderen Behörden, öffentlichen Stellen, Eigentümern, Nutzungsberechtigten oder von Gerichten, wenn die Aufstellung von Vermessungsschriften nicht erforderlich ist. Dazu gehören auch die von den Forstbehörden erfassten und an das Katasteramt abgegebenen Daten über die Tatsächliche Nutzung der Waldflächen.

II. Bearbeitung von Fortführungen

6 Allgemeines

Bei der Bearbeitung von Fortführungen sind die Bestimmungen des Einrichtungserlasses I einschl. der gemäß Nummer 3.1 a.a.O. herausgegebenen EDV-technischen Festlegungen zum ALB-Programmsystem (TF-ALB) sowie des Flurkartenerlasses zu beachten.

7 Veränderungsmitteilungen

(1) Die beim Katasteramt eingehenden Veränderungsmitteilungen sind für jedes Fortführungsjahr fortlaufend zu nummerieren. Die Nummern sind in einer den Geschäftsablauf darstellenden Geschäftskontrolle festzuhalten.

(2) Enthält die Veränderungsmitteilung Grundstücke, die zum Bezirk eines anderen Katasteramtes gehören, so ist diesem Katasteramt eine Kopie/ein Auszug aus der Veränderungsmitteilung zu übersenden.

(3) Die Veränderungsmitteilungen sind auf Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster zu überprüfen. Sie sind berichtigt, vervollständigt oder mit Bemerkungen versehen dem Grundbuchamt zurückzusenden, wenn eine Übereinstimmung nicht gegeben ist (vgl. AV d. Justizministeriums (3850 – I D. 42) und RdErl. d. Innenministeriums (36.2 – 8410) v. 5.9.2003 “Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster” – SMBl. NRW. 71342).

8 Vermessungsschriften und sonstige Fortführungsunterlagen

(1) Das Katasteramt führt über die Vermessungsschriften eine Geschäftskontrolle (C-Buch). Die Geschäftskontrolle ist jahrgangsweise getrennt für eigene Vermessungsschriften und für beigebrachte Vermessungsschriften zu führen. In der Geschäftskontrolle sind mindestens zu registrieren:

die lfd. Nummer des Vermessungsantrags/die lfd. Nummer des Eingangs der beigebrachten Vermessungsschriften,

das Antragsdatum/das Eingangsdatum und ggf. Rückgabe- und Wiedereingangsdatum,

der Antragsteller/die bebringende Vermessungsstelle,

die Art der Vermessung,

das (die) Flurstückskennzeichen und

die Fortführungsnummer(n) (Nr. 10.32).

Der Jahrgang und die Antrags-/Eingangsnummer der Geschäftskontrolle sind auf den einzelnen Unterlagen der Vermessungsschriften zu vermerken.

(2) Entsprechend Absatz 1 kann auch bei sonstigen Fortführungsunterlagen (Nr. 5.4) verfahren werden.

9 Ergänzung der Vermessungsschriften, Vergleich mit der buchmäßigen Fläche

9.1 Allgemeines

(1) Die Vermessungsschriften sind von dem Katasteramt um

die Berechnung der Flurstücksabschnitte (Nr. 9.3),
die neu zu vergebenden Flurstücksnummern (Nr. 9.4) und die Flurstückskordinaten
(Nr. 4.7.4 EinrErl. I)

zu ergänzen. Zusätzlich vergleicht das Katasteramt die Neuberechnete Fläche mit der buchmäßigen Fläche (Nr. 9.2).

(2) Werden Widersprüche in den Aufnahmeelementen (Nr. 3.2 Abs. 6) festgestellt, sind die als unrichtig erkannten Messwerte (Nr. 5.31 Abs. 3 FortfVERl.) im Katasternachweis zu berichtigen.

9.2 Behandlung neu berechneter Flächen

(1) Ist der Katasternachweis wegen eines Zeichenfehlers oder eines Aufnahmefehlers berichtigt worden, so sind die Flächen aller davon betroffenen Flurstücke zu prüfen und ggf. neu zu ermitteln. Wenn nur eine unbedeutende Flächenänderung festgestellt wird, können bei Grundstücken, deren Grenzen noch nicht festgestellt sind, die buchmäßigen Flächen der Flurstücke beibehalten werden, wenn die Flächenänderungen den Grenzwert der Tafel in Abschnitt VIII nicht überschreiten.

(2) Sind die durch Abzug ermittelten Flächen der Reststücke augenscheinlich unrichtig, so sind sie neu zu berechnen. Das Ergebnis ist in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, wenn es aufgrund des benutzten Zahlen- und Kartenmaterials geeignet erscheint, die bisherigen Flächenangaben zu verbessern.

(3) Die Summe der nach den Nummern 13.31 bzw. 13.33 FortfVERl. berechneten Flächen aller Trennstücke und Reststücke eines Grundstücks wird im Flächenberechnungsprotokoll mit der buchmäßigen Fläche des Grundstücks verglichen, nachdem diese erforderlichenfalls zuvor nach Absatz 1 berichtigt worden ist. Das gilt sinngemäß auch für neu berechnete Flächen im Falle der Nummer 13.11 Abs. 1 Buchst. b) FortfVERl. Je nach Ergebnis des Flächenvergleichs ist wie folgt zu verfahren:

- Die buchmäßigen Flächen sind beizubehalten, wenn die ermittelten Abweichungen die Grenzwerte der Tafel in Abschnitt VIII nicht überschreiten. Die Abweichungen werden - gewöhnlich nach dem Größenverhältnis der Einzelflächen - auf die berechneten Flächen verteilt.
- Die neu berechnete Fläche ist als neue buchmäßige Fläche einzuführen, wenn die ermittelte Abweichung den Grenzwert der Tafel in Abschnitt VIII überschreitet oder – bei Unterschreitung - der bisherige Flächennachweis zweifelsfrei verbessert wird.

(4) Im Flächenberechnungsprotokoll ist unter der neuen die bisherige buchmäßige Fläche einzusetzen und der Unterschied als Zu- oder Abgang nachzuweisen.

9.3 Berechnung der Flurstücksabschnitte

(1) Für die Berechnung genügt die graphische Ermittlung nach der Karte. Die Flächen brauchen nur einmal berechnet zu werden; sie sind auf die Fläche des Flurstücks zurückzuführen. Enthält ein Flurstück zwei oder mehr Abschnitte, so kann die Fläche des größten Abschnitts durch Abzug ermittelt werden; in diesem Fall sind die kleineren Abschnitte zweimal zu berechnen.

(2) Weicht die Begrenzung einer Tatsächlichen Nutzung von der einer Klassifizierung nach Nummer 4.9 EinrErl. I nur unwesentlich ab, so ist die Begrenzung der Tatsächlichen Nutzung der der Klassifizierung anzugleichen.

(3) Ist die Linienführung der Schätzungsgrenze zu einer neuen Flurstücksgrenze unzweckmäßig, so sind in der Regel bis zu 3 Ar große Teile einer Klassen-, Klassenabschnitts- oder Sonderfläche der im gleichen Flurstück angrenzenden Klassenfläche usw. zuzurechnen, wenn der Unterschied zwischen der höheren Wertzahl W und der niedrigeren Wertzahl W' (Ackerzahl oder Grünlandzahl) zweier aneinandergrenzender Klassenflächen usw. gleich oder kleiner als 15 v.H. der höheren Wertzahl W ist ($d = W - W' \leq 15/100 W$). Diese Bedingung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn es sich um kleine Teilflächen handelt, deren Darstellung in der Karte unzweckmäßig ist.

(4) Nach Absatz 3 letzter Satz ist sinngemäß auch bei unwesentlichen Flurstücksabschnitten unterschiedlicher Tatsächlicher Nutzung zu verfahren.

9.4 Nummerierung der Flurstücke

(1) Neue Flurstücksnummern sind zu vergeben für Flurstücke,

die durch Zerlegung, Verschmelzung oder öffentlich-rechtliche Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren neu entstehen,

deren Form sich nach dem Landeswassergesetz verändert hat,

deren Form aufgrund eines Urteils oder Vergleichs verändert wird,

deren Flurstückskennzeichen (Nr. 4.1 EinrErl. I) durch Umgemarkung oder Umflurung (Ausnahme s. Absatz 3 Satz 2) verändert werden und

deren Nachweis im Liegenschaftskataster wegen Berichtigung eines Aufnahmefehlers verändert wird.

(2) Bei der Veränderung infolge Berichtigung eines Aufnahmefehlers sind die betroffenen Flurstücke vorweg und unabhängig von anderen Veränderungen zu nummerieren (Nr. 10.1 Abs. 3).

- (3) Bei allen übrigen Veränderungen bleibt die Flurstücksnummer bestehen. Sie kann auch bei größeren Änderungen der Nummerierungsbezirke bestehen bleiben, wenn die übergehenden Teile als besondere Fluren behandelt werden.
- (4) Eine einmal vergebene Flurstücksnummer darf als Teil desselben Flurstückskennzeichens nicht wieder verwendet werden.
- (5) Die Flurstücke sind mit ganzen Zahlen anschließend an die jeweils letzte Nummer in der Flur zu nummerieren (freie Nummerierung).
- (6) Damit die Anzahl der Flurstücke eingeschränkt wird, sollen Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, verschmolzen werden. Ist eine Verschmelzung nur nach vorheriger Vereinigung von Grundstücken im Grundbuch möglich, so ist darauf hinzuwirken, dass der Eigentümer einen Vereinigungsantrag stellt; die Beurkundung oder Beglaubigung des Antrags richtet sich nach § 15 VermKatG NW.

III. Fortführung des Liegenschaftsbuchs

10 Fortführungsart, Fortführungsfall

10.1 Allgemeines

(1) Zur Fortführung des Liegenschaftsbuchs sind Fortführungsarten (Nr. 10.2) festgelegt. Veränderungen, die mit e i n e r Fortführungsart verarbeitet werden, bilden einen Fortführungsfall.

(2) Ein Fortführungsfall wird dokumentiert durch

die zu übernehmenden Angaben der Fortführungsunterlage,
die entsprechenden bisherigen Angaben des Liegenschaftsbuchs,
die Angaben zum Fortführungsfall (Nr. 10.3) und
die Angaben der Fortführungsbearbeitung (s. Anlage 3).

(3) Veränderungen der Form und Veränderungen infolge von Berichtigungen, die zwei oder mehrere Fortführungsfälle bilden, sind in demselben Fortführungsjahr in das Liegenschaftsbuch zu übernehmen. Veränderungen infolge Berichtigung eines Aufnahmefehlers sind stets vorweg und unabhängig von Veränderungen der Form als besonderer Fortführungsfall zu behandeln.

10.2 Fortführungsarten

(1) Die Fortführungsarten sind nach den aufgrund der Veränderungen fortzuführenden Angaben des Liegenschaftsbuchs festgelegt. Jede Fortführungsart ist mit einer auf die Veränderung(en) hinweisenden Bezeichnung und mit einem Schlüssel benannt. Die Bezeichnung dient gleichzeitig der Erläuterung der Veränderung auf der Fortführungsmitteilung (Nr. 13), der Schlüssel steuert die maschinelle Verarbeitung des Fortführungsfalles.

(2) Die Fortführungsarten sind in Anlage 1 zusammengestellt, sie werden unterschieden in

Fortführungsarten zum Flurstück, Schlüssel 10 bis 59,
Fortführungsarten zum Bestand, Schlüssel 61 bis 79,
Fortführungsarten zur Region, Schlüssel 81 bis 88 und
Fortführungsart Jahresabschluss, Schlüssel 99.

10.3 Angaben zum Fortführungsfall

10.31 Allgemeines

Für die Verarbeitung des Fortführungsfalles sind im Fortführungsbeleg (Nr. 11) zusammenzustellen:

die Fortführungsnummer (Nr. 10.32),
der Schlüssel der Fortführungsart (Nr. 10.2)

sowie gegebenenfalls

die Antragsnummer (Nr. 8),
die Anzahl der Fortführungsmitteilungen,
die Flächendifferenz,
der Sperrvermerk, wenn die maschinelle Verarbeitung zurückgestellt werden soll,

die Kennung der Fortführungsarten 41 und 42 - Eintragung bzw. Löschung eines Flur-stücks -, ob der Fortführungsfall einen Katasteramtswechsel oder einen anderen Änderungsgrund betrifft, und

weitere Erläuterungen zum Fortführungsfall (Nr. 10.33).

10.32 Fortführungsnummer

Die Fortführungsnummer besteht aus

dem Schlüssel des Katasteramtes oder der Gemarkung und der laufenden Nummer der Fortführung.

Die laufende Nummer der Fortführung ist für den Bezirk des Katasteramtes/die Gemarkung jahrgangsweise zu vergeben; es können Nummernbereiche festgelegt werden. Über die Vergabe ist ein Nachweis zu führen. Jahrgang und laufende Nummer der Fortführung sind auf den Fortführungsunterlagen (Nr. 5.1) zu vermerken.

10.33 Weitere Erläuterungen zum Fortführungsfall

(1) Werden mit der Bezeichnung der den Fortführungsfall steuernden Fortführungsart die Veränderungen auf der Fortführungsmitteilung nicht vollständig umschrieben, so ist der Fortführungsfall durch zusätzliche Fortführungsarten und/oder zusätzlichen Text weiter zu erläutern.

(2) Darüber hinaus ist bei Fortführungsfällen mit Fortführungsarten zum Bestand der in der Veränderungsmitteilung angegebene Rechtsvorgang nach

- Rechtsgeschäft und Datum sowie
- dem Datum der Eintragung im Grundbuch,

bei Eintragungen in das Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuch und bei in diesem Zusammenhang eingetragenen Erbbaurechten zusätzlich auch das Datum des

Antragseingangs beim Grundbuchamt anzugeben. Für die am häufigsten vorkommenden Vorgänge sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

A Auflassung,

AE Antragseingang

AG Eigentumsveränderung außerhalb des Grundbuchs, z. B. Erbfolge, Enteignung, Zwangsversteigerung; jedoch nicht Umlegung, Grenzregelung, Flurbereinigung,

AZ Aktenzeichen des Erbscheins / der Testamenteneröffnung,

E Eintragung im Grundbuch,

GB Grundbuchberichtigung im engeren Sinne (Berichtigung einer von vornherein unrichtigen Eintragung),

GZ Grundbuchzusammenschreibung.

Bei Eigentumsveränderungen außerhalb des Grundbuchs genügt das Datum des Eigentumsübergangs (z. B. "AG 7.5.84"), das Datum der Grundbucheintragung ist nur anzugeben, wenn der Tag des Übergangs nicht bekannt ist (z. B. "AG/E 11.2.85").

11 Fortführungsbeleg

11.1 Allgemeines

(1) Liegen dem Fortführungsfall Vermessungsschriften zugrunde, so sind die Angaben, die den Fortführungsfall dokumentieren (Nr. 10.1 Abs. 2), in einem Fortführungsbeleg zusammenzufassen. Der Fortführungsbeleg dient der Datenerfassung, der Prüfung der maschinellen Verarbeitung und dem Nachweis der in das Liegenschaftsbuch übernommenen Veränderung.

(2) Zur Aufstellung des Fortführungsbelegs ist der Vordruck "Fortführungsbeleg" nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.¹ Anstelle des Vordrucks kann ein Flurstücksnachweis, ein anderer geeigneter Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder in einfachen Fortführungsfällen, wenn eine direkte Datenerfassung gewährleistet ist, die Flächenberechnung

als Fortführungsbeleg verwendet werden. In diesen Fällen sind die "Angaben der Fortführungsbearbeitung" und die "Angaben zum Fortführungsfall" an geeigneter Stelle des Flurstücksnachweises usw. oder auf einem besonderen Blatt zusammenzustellen. Auf den Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch sind wegfallende Angaben rot zu unterstreichen, neue Angaben rot einzutragen.

(3) Bei Fortführungsfällen, denen Veränderungsmitteilungen (Nr. 5.2) oder sonstige Fortführungsunterlagen (Nr. 5.4) zugrunde liegen, entfällt in der Regel das Aufstellen eines Fortführungsbelegs; die notwendigen Angaben zum Fortführungsfall sind in die

¹ Wird ein anderes als das dem Vordruck zugrundeliegende Datenerfassungssystem eingesetzt, ist Abschnitt III des Vordrucks (einschl. Eintragungsschema) entsprechend zu ändern

Fortführungsunterlage einzutragen. Ist im Einzelfall das Aufstellen eines Fortführungsbelegs zweckmäßig (z. B. komplizierte Veränderung der Eigentumsverhältnisse), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Auf die Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Fortführungsbelegs (Nr. 11.2) kann verzichtet werden.

11.2 Bescheinigung und Prüfung

(1) Von dem für die Prüfung verantwortlichen Bediensteten des Katasteramtes ist die Eignung der Vermessungsschriften als Grundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters - Ausnahme Nr. 5.3 Abs. 4 - sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des für die Übernahme des Fortführungsfalles in das Liegenschaftsbuch erstellten Fortführungsbelegs zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist auf dem Fortführungsbeleg anzubringen.

(2) Ist ein Fortführungsbeleg nicht aufgestellt worden (z. B. bei Grenzvermessungen), so ist eine Bescheinigung über die Eignung der Vermessungsschriften auf dem Fortführungsriss abzugeben.

12 Übernahme des Fortführungsfalles

(1) Für die Verarbeitung im Liegenschaftsbuch sind die Fortführungsfälle mit Fortführungsarten zum Flurstück und mit Fortführungsarten zum Bestand vom Katasteramt in ein automatisiert geführtes Auftragsbuch, die Fortführungsfälle mit Fortführungsarten zur Region direkt in das Liegenschaftsbuch einzutragen. Das gleiche gilt für die Beseitigung von Widersprüchen, die aufgrund programmgesteuerter Prüfungen festgestellt werden.

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 müssen der in der ALB-Dokumentation festgelegten Form entsprechen.

13 Auszüge über die Fortführung

(1) Zu jedem übernommenen Fortführungsfall der Fortführungsarten zum Flurstück und der Fortführungsarten zum Bestand werden

für die abschließende Prüfung und

für die Bekanntgabe/Benachrichtigung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Fortführungsmittelungen erstellt; zu jedem Fortführungsfall der Fortführungsarten zur Region wird für die abschließende Prüfung ein Verarbeitungsprotokoll ausgegeben.

(2) Die Fortführungsmittelungen sind nach Form und Inhalt festgelegt, sie werden unterschieden nach Fortführungsmittelungen A und Fortführungsmittelungen B (Beispiele in Anlage 4).

(3) Zu der Fortführungsmittelung A wird der Flurstücksnachweis (Nr. 12 EinrErl. I), je nach Anforderung mit oder/und ohne Angabe der Verschlüsselungen, ausgedruckt. Die

Ausgabe ohne Angabe der Verschlüsselungen dient der Bekanntgabe/Benachrichtung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters an die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nr. 19).

14 Prüfung der Fortführung

(1) Die Richtigkeit der Fortführung ist durch Vergleich des Fortführungsbelegs bzw. der Fortführungsunterlage mit der Fortführungsmitteilung und den Flurstücksnachweisen (Bildschirminhalt oder Auszüge) bzw. mit dem Verarbeitungsprotokoll abschließend zu prüfen (Schlussprüfung). Auf dem Fortführungsbeleg ist die Schlussprüfung zu bescheinigen.

(2) Festgestellte Fehler sind im Fortführungswege zu beheben.

IV. Fortführung der Liegenschaftskarte

15 Flurkarte

15.1 Eintragungen in die Flurkarte

(1) Die Veränderungen sind aufgrund der Vermessungsschriften oder der sonstigen Fortführungsunterlagen nach den Bestimmungen des Flurkartenerlasses einzutragen. Soll die Flurkarte nach Koordinaten fortgeführt werden, so ist zu prüfen, ob die geometrische Genauigkeit der Darstellung und die Maßbeständigkeit des Zeichenträgers ein unmittelbares Einkartieren nach Koordinaten zulassen, ohne das Nachbarschaftsprinzip zu verletzen. Andernfalls ist bei der Kartierung eine sachgemäße Einpassung sicherzustellen.

(2) Die Grenzdarstellung ist in der Flurkarte zu berichtigen

- bei Zeichenfehlern (Nr. 3.2 Abs. 6, 2. Spiegelstrich)
Zeichenfehler sind von Amts wegen zu berichtigen. Die Eigentümer der betroffenen Flurstücke brauchen nicht zuzustimmen.
- und bei Aufnahmefehlern
(Nr. 5.53 FortfVERl.).

Die Grenzdarstellung bleibt in der Regel unverändert

- bei Zeichenungenauigkeiten (Nr. 3.2 Abs. 6, 1. Spiegelstrich)
Zeichenungenauigkeiten werden mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke nicht erörtert.
- und bei Veränderungen infolge Verschiebung der Erdoberfläche
(Nr. 5.54 FortfVERl.).

In Ausnahmefällen können bei Zeichenungenauigkeiten zur Verbesserung der Flurkarte kleinere Teile des Karteninhalts entfernt und berichtigt werden. Die Berichtigung ist in einem Auszug aus der Flurkarte nachzuweisen, der die bisherige und die geänderte Grenzdarstellung enthält.

(3) Bei Aufnahmefehlern und Grenzänderungen mit rechtlicher Wirkung darf die Grenzdarstellung in der Flurkarte nur in dem Umfang berichtigt werden, wie die rechtmäßigen Grenzen festgestellt worden sind. Ausnahmen sind bei Grenzänderungen aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen dann zulässig, wenn sich damit keine offensichtlich von der Wirklichkeit abweichende Kartendarstellung ergibt.

15.2 Sonderzeichnungen, Vergrößerungen, Beiblätter

(1) Lassen sich die Veränderungen nicht in die Flurkarte eintragen, weil Örtlichkeit und Karte keine hinreichend übereinstimmenden Punkte aufweisen oder weil sichere Anschlusspunkte fehlen, so ist das betreffende Gebiet auf einem Beiblatt als Sonderzeichnung darzustellen. Die Sonderzeichnung tritt an die Stelle der bisherigen Darstellung. Die bisherige Darstellung wird nicht fortgeführt. Der durch die Sonderzeichnung ersetzte Teil der Flurkarte ist an der Innenseite durch violetten Farbstreifen oder Schraffurstreifen zu kennzeichnen. Die Flurstücksnummern sind zu streichen, auf die Sonderzeichnung ist durch den Vermerk s. Beiblatt hinzuweisen.

(2) Ist die Flurkarte unübersichtlich oder reicht das Maßstabsverhältnis zu einer ausreichend deutlichen Darstellung nicht mehr aus, so ist auf einem Beiblatt eine Vergrößerung anzufertigen. Die bisherige Darstellung ist fortzuführen, wenn die Flurkarte als Rahmenkarte vorliegt; bei Platzmangel kann auf die Eintragung der neuen Flurstücksnummern verzichtet werden. Für Inselkarten gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Beiblätter sind auf maßhaltigem Zeichenträger so anzulegen, dass sie die Flurkarte oder, bei Wechsel zu einem größeren Maßstab, auch Teile davon so bald wie möglich ersetzen können. Für ihre Anfertigung gilt der Flurkartenerlass.

(4) In Gebieten, die vermessungstechnisch erneuert werden sollen, können die Ergebnisse von Fortführungsvermessungen, die an das AP-Feld angeschlossen sind, in einer Entwicklungskarte (allmählich entstehende Neukartierung der Flurkarte) dargestellt werden. Bis diese Karte die bisherige Flurkarte - bei Wechsel zu einem größeren Maßstab auch Teile davon - ersetzt, ist sie Beiblatt zur Flurkarte. Für die Behandlung des jeweils ersetzten Teils gilt das für Vergrößerungen anzuwendende Verfahren (Absatz 2) sinngemäß.

16 Schätzungspause

Die Schätzungspause ist aufgrund der Mitteilungen des Finanzamtes fortzuführen. Bei der Fortführung der Schätzungspause ist nach den Bestimmungen des Schätzungskartenerlasses und der Feldvergleichsanweisung zu verfahren. Soweit Splitssteile von Klassenflächen, Klassenabschnitten oder Sonderflächen ohne Beteiligung des Finanzamtes zu beseitigen sind (vgl. Nr. 22 Abs. 2 bis 4 Schätzungskartenerlass), ist die Schätzungspause auch aufgrund von Vermessungsschriften oder eigenen Feststellungen des Katasteramtes fortzuführen.

17 Bescheinigung

Die Fortführung der Liegenschaftskarte ist auf dem Fortführungsriss und auf dem Fortführungsbeleg bzw. der Fortführungsunterlage (Nr. 11.1) zu bescheinigen. Die in Nummer 16 Satz 2 genannten Bestimmungen bleiben unberührt.

V. Bekanntgabe/Benachrichtigung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

18 Allgemeines

(1) Nach Abschluss der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die Veränderungen

den Eigentümern und Erbbauberechtigten,
dem Grundbuchamt und
dem Finanzamt

mitzuteilen. Ist das Liegenschaftskataster aufgrund eines Antrages oder einer Mitteilung eines sonstigen Berechtigten (Nr. 4.1) fortgeführt, so ist auch ihm die Fortführung entsprechend Nummer 19 mitzuteilen.

(2) Für die Mitteilungen über die Fortführung des Liegenschaftsbuchs ist der den Beispielen in Anlage 4 zugrundeliegende Vordruck zu verwenden². Die Abgabe der Mitteilungen ist auf dem Fortführungsbeleg, soweit ein Fortführungsbeleg nicht aufgestellt wurde (Nr. 11.1 Abs. 3), auf der Fortführungsunterlage zu vermerken.

(3) Für die Ausfertigung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte gelten die Vorschriften des Katasterbenutzungserrlasses. Die Auszüge sind mit einem Ausfertigungsvermerk (Nr. 1.23 a.a.O.) abzugeben. In Auszügen aus der Flurkarte soll - soweit erforderlich - der neue Bestand kenntlich gemacht werden. Die Namen der Eigentümer und Erwerber können eingetragen werden, die Namen der Erwerber sind - soweit erforderlich - besonders kenntlich zu machen. In den Fällen der Nummer 15.1 Abs. 3 Satz 1 sind die bisherigen Grenzdarstellungen der Liegenschaftskarte gekreuzt auszuweisen. Es wird vorgeschlagen, die Kennzeichnungen jeweils in Rot vorzunehmen.

19 Bekanntgabe an die Eigentümer und Erbbauberechtigten

(1) Den Eigentümern und Erbbauberechtigten sind unter Beifügung eines Titelblatts (Abs. 3)

die Veränderungen im Liegenschaftsbuch durch Übersenden der Fortführungsmittteilung A einschl. Flurstücksnachweise (ohne Angabe der Verschlüsselung) für die neuen und veränderten Flurstücke,

die Veränderungen in der Flurkarte durch Übersenden eines Auszuges aus der Flurkarte und

die Veränderungen in der Schätzungspause durch Übersenden eines Auszuges aus der Schätzungskarte

bekanntzugeben. Umfangreiche Veränderungen können durch Offenlegung bekanntgegeben werden (§ 3 der 1. DVOzVermKatG NW).

² Die Beispiele in Anlage 4 haben aus technischen Gründen von den Originaldokumenten abweichende Darstellungen. Die Standardauszüge sind auf fälschungsgeschützten Vordrucken auszudrucken, die vom Landesvermessungsamt bezogen werden können.

(2) Von der Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters kann abgesehen werden

bei Änderung von Angaben im Liegenschaftsbuch, wenn sie dem Katasteramt durch das Grundbuchamt (Nr. 5.2) oder eine andere Behörde/Stelle (Nr. 5.4) mitgeteilt worden sind, die sie aufgrund ihrer Zuständigkeit festgesetzt und dem Eigentümer usw. bereits bekanntgegeben haben,

oder

wenn sie nur für die Verwendung durch die Katasterbehörde oder andere Vermessungsstellen benötigt werden (z.B. Flurstückskordinaten, Schlüsselzahlen), sowie

bei Änderung von Darstellungen in der Flurkarte, wenn es sich um Grennzeichen bestehender Flurstücksgrenzen, um Vermessungsmarken oder um topographische Gegenstände handelt

oder

wenn die Grenzen eines Flurstücks nach Nummer 15.1 Abs. 2 Satz 3 berichtigt worden sind.

(3) Das Katasteramt fügt jeder Bekanntgabe von Veränderungen nach Absatz 1 Satz 1 ein Titelblatt bei. Das Titelblatt hat mindestens zu enthalten:

Die Mitteilung, daß die in dem (den) beigefügten Auszug (Auszügen) nachgewiesenen Veränderungen in das Liegenschaftskataster übernommen sind,

die Belehrung über den Rechtsbehelf, soweit er nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich ist, und

die Anzahl der Blätter des (der) angehefteten Auszuges (Auszüge).

20 Benachrichtigung des Grundbuchamtes

(1) Zur Erhalten der Übereinstimmung der in den Grundbüchern enthaltenen Angaben des Liegenschaftskatasters hat das Katasteramt das Grundbuchamt über die Veränderungen im Liegenschaftsbuch laufend zu benachrichtigen. Es übersendet hierzu je eine Ausfertigung

der Fortführungsmitteilung B in den Fällen des Absatzes 2

und z u s ä t z l i c h

der neuen Bestandsnachweise in a l l e n Fortführungsfällen, die Angaben betreffen, die im Bestandsnachweis ausgewiesen werden, wenn das Katasteramt über die Veränderungen des Grundbuchs Veränderungsmitteilungen in Form des Originalverfahrens (Nr. 5.2 Abs. 2) erhält.

(2) Das Übersenden einer Fortführungsmitteilung B ist erforderlich, wenn der Fortführungsfall Angaben des Liegenschaftsbuchs betrifft, die nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a und Abs. 5 Grundbuchverordnung im Grundbuch zu führen sind. Das sind

der Gemarkungsname,
 die Flurnummer,
 die Flurstücksnummer,
 die Lagebezeichnung,
 die Tatsächliche Nutzung, wenn dadurch eine Änderung im Nachweis der
 Wirtschaftsart eintritt (s. Anhang 2),
 die Flurstücksfläche und
 der Flurstückshinweis "Streitige Grenze".

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn sich lediglich die Schlüssel der Angaben ändern.

(3) Bei Fortführung des Liegenschaftskatasters wegen Berichtigung eines Aufnahmefehlers ist der Fortführungsmitteilung B ein Auszug aus der Flurkarte anzuheften.

(4) Werden bei dem Grundbuchamt die Programmsysteme FOLIA oder SOLUM II eingesetzt, sind die in den vorigen Absätzen genannten Änderungsdaten dem Grundbuchamt digital über die Datenschnittstelle WLDGGB mitzuteilen. Turnus und Form der Mitteilung sind mit dem Grundbuchamt zu vereinbaren. Einzelheiten der Datenabgabe werden gesondert geregelt.

21 Benachrichtigung des Finanzamtes

(1) Das Finanzamt ist über die in das Liegenschaftsbuch übernommenen Veränderungen laufend durch Übersenden von

Fortführungsmitteilungen B für die Fortführungsfälle der Fortführungsarten 10 bis 51, (ausgenommen die Fortführungsarten 30 bis 33), 52 in den in Satz 2 genannten Fällen, 53, 54 und 58 sowie

Fortführungsmitteilungen A einschließlich Flurstücksnachweis (mit Angabe der Verschlüsselungen) für die Fortführungsfälle der Fortführungsarten 55 und 61 bis 79

zu benachrichtigen. Bei Fortführungsfällen der Fortführungsart 52 - Veränderung der Flurstücksbeschreibung - ist die Fortführungsmitteilung B nur zu übersenden, wenn die Veränderung die Lagebezeichnung, die Tatsächliche Nutzung oder den Flurstückshinweis "Streitige Grenze" betrifft. Katasterämter, die die Anschriften der neu eingetragenen Eigentümer (Erben) nicht aus der Veränderungsmitteilung in das Liegenschaftskataster übernehmen, geben zusätzlich die betreffende Veränderungsmitteilung dem Finanzamt weiter.

(2) Das Katasteramt liefert dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW (RZF) in maschinenlesbarer Form aus dem ALB Datenbestand die Daten des Liegenschaftskatasters im Format WLDGE. Termine sowie weitere Einzelheiten zum

Datenaustausch zwischen Liegenschaftskataster und Grundbesitzkataster werden gesondert geregelt³.

(3) Soweit das Katasteramt noch die Verbindungsdatei aufbaut, erhält das Finanzamt nach jedem Abgleich des Liegenschaftsbuchs mit der Verbindungsdatei "Liegenschaftskataster/Grundbesitzkataster" eine Ausgabe der Verbindungsdateiliste (s. Nr. 5 Anlage 5).

(4) Die an das Finanzamt abgegebenen Schätzungskarten sind jährlich einmal vom Katasteramt nach den Vorschriften der Nummer 26 Schätzungskartenerlass fortzuführen. Die Fortführung ist im Benehmen mit dem Finanzamt so bald wie möglich nach dem Jahresabschluss vorzunehmen.

³ Dies gilt auch hinsichtlich der Abgabe von Daten der Verbindungsdatei/-liste

VI. Jahresabschluss

22 Allgemeines

(1) Am Ende des Fortführungsjahres ist durch das Katasteramt der Jahresabschluss durchzuführen. Er umfaßt alle aktuellen und im abgelaufenen Fortführungsjahr historisch gewordenen Flurstücke. Die Ergebnisse des vorjährigen Jahresabschlusses werden mit einbezogen.

(2) Unmittelbar vor dem Jahresabschluss ist eine Dateiprüfung (s. Nr. 3.1 Abs. 5 EinrErl. I) durchzuführen. Für Fortführungsfälle, die nicht mehr übernommen werden konnten, ist eine neue Fortführungsnummer (Nr. 10.32) zu vergeben.

(3) Für die Bearbeitung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften der Nummern 10 bis 12 sinngemäß.

23 Jahresabschlusslisten

Das Ergebnis des Jahresabschlusses kann als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftsbuch, in Listen dargestellt werden (Jahresabschlusslisten). Sie sind nach Form und Inhalt festgelegt. Es werden unterschieden:

- Listen der Flurstückshistorie
 - Liste 01, Historisch gewordene Flurstücke,
 - Liste 02, Veränderte und historisch gewordene Flurstücke,
 - Liste 11, Fallstatistik (Gemarkung),
 - Liste 12, Fallstatistik (Katasteramt),

- Listen der Flächenzusammenstellungen
 - Liste 21, Flächen der Tatsächlichen Nutzungen,
 - Liste 32, Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
 - Liste 33, Straßenflächen,
 - Liste 34, Gewässerflächen,
 - Liste 35, Waldflächen,
 - Liste 59, Flächen der politischen Gebietsgliederung,
 - Liste 78, Flächen der politischen Gebietsgliederung (Differenz zum Vorjahr).

24 Abgabe von Jahresabschlusslisten/-daten

(1) Bis zum 15. Januar j.J. sind zu übersenden

- der Bezirksregierung in digitaler Form
 - die Daten der Listen 12 und 78, bezogen auf den Bezirk des Katasteramtes
 - die Daten der Liste 21, bezogen auf die Gemarkung, die Gemeinde und den Bezirk des Katasteramtes,
 - die Daten der Listen 32 bis 35 und
 - die Datei LBJLDS,

- dem Finanzamt als Papierausdruck oder auf Mikrofiche
 - Liste 01,
 - Liste 21, bezogen auf die Gemarkung oder die Gemeinde und
 - Liste 32, bezogen auf die Gemarkung, wenn in dem Fortführungsjahr Nachschätzungsresultate übernommen worden sind,

Für die Katasterbehörden entfällt die Übersendung der Jahresabschlusslisten an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS).

Mit der Übersendung der Daten an die Bezirksregierungen teilen die Katasterämter diesen mit, welche Gebiete von Flurbereinigungen betroffen sind und wann voraussichtlich der Feldvergleich beendet ist.

An das Finanzamt können die Listen nach entsprechender Vereinbarung auch in digitaler Form abgegeben werden.

(2) Die Bezirksregierung überprüft die Listen 21 und 78 auf Plausibilität. Berichtigungen sind mit dem Katasteramt abzustimmen. Das Katasteramt übernimmt die Berichtigungen in seinen Datenbestand. Sind von den Berichtigungen Daten betroffen, die bereits an andere Stellen (z.B. Städte, Gemeinden, Finanzämter) abgegeben wurden, so sind diese Stellen durch das Katasteramt über die Berichtigung zu informieren.

(3) Die Bezirksregierung fasst die Daten der Listen 21 und 78 zu je einer Liste für ihren Bezirk zusammen, die lediglich die Summe für die Bezirke der Katasterämter sowie die Gesamtsumme für den Bezirk enthält. Die Bezirksregierung übersendet die geprüften Daten der Listen 21 und 78 zusammen mit den Daten der Listen 32 bis 35 und der Datei LBJLDS bis zum 15. Februar j.J. dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in digitaler Form. Wurden von der Bezirksregierung Berichtigungen im Sinne des Absatzes 3 bei der Katasterbehörde veranlasst, so ist mit der Datenabgabe das LDS auch hierüber zu informieren.

(4) Je eine Ausfertigung der von der Bezirksregierung für ihren Bezirk zusammengefassten Listen 21 und 78 ist bis zum 15. Februar j.J. dem Innenministerium in digitaler Form vorzulegen.

(5) Die Daten der Bezirksübersichten der Listen 21 und 78 sind bei der Bezirksregierung in digitaler Form zu archivieren.

(6) In 10-jährigem Turnus - beginnend mit dem Jahr 2000 - sind für den Bezirk des Katasteramtes

- die Summe der Ertragsmesszahlen und
- die Anzahl der Bestände

gemarkungsweise zu erfassen und an die in Absatz 1 genannten Behörden abzugeben.

VII. Aufbewahrung der Fortführungsunterlagen, Fortführungsmitteilungen und Jahresabschlusslisten

25 Veränderungsmitteilungen

Die im Katasteramt verbleibenden Veränderungsmitteilungen (vgl. Nr. 21 Abs. 1, l.S.) sind mindestens bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, das auf das Jahr der Übernahme der Veränderungen in das Liegenschaftskataster folgt (VM-Sammlung). Etwaiger Schriftwechsel und nach Nummer 11.1 Abs. 3 Satz 2 aufgestellte Fortführungsbelege sind unmittelbar dahinter abzuheften.

26 Vermessungsschriften

26.1 Fortführungsrisse und Grenzniederschriften

(1) Die Fortführungsrisse sowie Grenzniederschriften werden gemarkungs- und flurweise - in besonderen Fällen auch blockweise - in der Reihenfolge der Flurstücksnummern nummeriert und im Archiv dauernd aufbewahrt (Sammlung der Fortführungsrisse). Grenzniederschriften können von den Fortführungsrisse getrennt aufbewahrt werden. Ergänzungsprotokolle zu Fortführungsrisse (Nr. 8.11 FortfVERl.) und Entscheidungen in Verwaltungsverfahren zu Katastervermessungen sind zusammen mit den Fortführungsrisse bzw. den Grenzniederschriften aufzubewahren. Originärnachweise automatisiert angefertigter Fortführungsrisse (Nr. 8.23 Abs. 1 FortfVERl.) können getrennt von den Fortführungsrisse aufbewahrt werden. Um die Erteilung von Vermessungsunterlagen zu erleichtern, können Vermessungsregister geführt werden.

(2) Von jedem Fortführungsrisse und von Ergänzungsprotokollen (Nr. 8.11 FortfVERl.) ist vom Katasteramt ein Duplikat als Sicherungsstück anzufertigen.

(3) Bei Katastervermessungen im Grenzgebiet zweier Katasterämter sind dem Nachbarkatasteramt – auch dem in einem anderen Bundesland gelegenen – von Amts wegen ein Doppelstück des Fortführungsrisse, ggf. Ablichtungen der zugehörigen Ergänzungsprotokolle und der Koordinatenverzeichnisse sowie eine Ablichtung der fortgeführten Liegenschaftskarte zu übersenden, wenn die Vermessungsergebnisse für das benachbarte Katasteramt von Bedeutung sein können.

26.2 Fortführungsbelege, Flächenberechnungen und Kartenauszüge

Die Fortführungsbelege sind jahrgangsweise - nach Fortführungsnummern geordnet - 30 Jahre aufzubewahren. Flächenberechnungen und Kartenauszüge werden unmittelbar hinter dem Fortführungsbeleg, zu dem sie gehören, abgeheftet, großformatige Kartenauszüge erforderlichenfalls gesondert aufbewahrt.

26.3 Vermessungsanträge, Schriftwechsel u.ä.

(1) Vermessungsanträge, Schriftwechsel, Absteckungs- und Teilungsentwürfe usw. werden, nach Fortführungsnummern geordnet, 10 Jahre aufbewahrt.

(2) Berechnungsunterlagen der Grenzpunkte sind dauernd aufzubewahren, soweit deren Koordinaten nicht mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit bestimmt wurden (Koordinatenkataster). Berechnungsunterlagen der Gebäudepunkte und der topographischen Punkte können vernichtet werden (vgl. Nr. 13.5 VPErl.).

27 Sonstige Fortführungsunterlagen

(1) Abschriften (Kopien) der von Eigentümern beigebrachten Urkunden über Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen ungebuchter Grundstücke, die auch nach dem Eigentumswechsel buchungsfrei bleiben, sind in die Sammlung der Fortführungsrisse einzuordnen. Das gleiche gilt für Mitteilungen über rechtskräftig beendete Grenzstreitigkeiten, soweit sie nicht ohnehin in Verbindung mit Vermessungsschriften zu archivieren sind.

(2) Mitteilungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten über Nutzungsänderungen werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie dem Katasteramt zugegangen sind, ein Jahr aufbewahrt.

(3) In allen übrigen Fällen brauchen sonstige Fortführungsunterlagen nach Übernahme der Veränderungen in das Liegenschaftskataster nur aufbewahrt zu werden, wenn zu vermuten ist, dass auf sie zurückgegriffen werden muss.

(4) Die Nummern 35 und 37 FeldverglAnw. bleiben unberührt.

28 Fortführungsmittelungen

Von jeder in das Liegenschaftsbuch übernommenen Veränderung, die den Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Nummer 19 bekanntgegeben wurde, ist bis zum Ende des auf das Jahr der Übernahme folgenden Jahres eine Ausfertigung der übersandten Fortführungsmittelung A einschließlich der Flurstücksnachweise aufzubewahren.

29 Jahresabschlusslisten

(1) Von den Listen 01 oder 02, 11 oder 12, der Liste 21, bezogen auf die Gemarkung, und der Liste 78, bezogen auf den Katasteramtsbezirk, ist je ein Ausdruck dauernd im Archiv aufzubewahren.

(2) Werden in der Liste 78 Flächen mit dem Hinweis "nach/von einem anderen Kreis" ausgewiesen, soll zusätzlich auf der Rückseite der Liste der aufnehmende/abgebende Kreis und die Gemarkung - bei mehreren Gemarkungen mit Teilflächen - vermerkt werden.

Dieser RdErl. wird in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 71342 der SMBl.NRW. aufgenommen.

VIII. Tafel

Größte zulässige Abweichungen (Grenzwerte) für Flächenermittlungen

Formeln

$$\text{Spalte A1: } DF = 0,0002 F + 0,1 \sqrt{F}$$

$$\text{Spalte A2: } DF = 0,0003 F + 0,2 \sqrt{F}$$

$$\text{Spalte B: } DF = 0,0003 F + 0,3 \sqrt{F}$$

$$\text{Spalte C: } DF = 0,0003 F + 0,4 \sqrt{F}$$

$$\text{Spalte D: } DF = 0,0003 F + 0,6 \sqrt{F}$$

$$\text{Spalte E: } DF = 0,0003 F + 1,2 \sqrt{F}$$

In allen Formeln: DF und F in Quadratmetern

Anwendung der Tafel

1. Größte zulässige Abweichung zwischen zwei Flächenermittlungen (Nr. 13.24 Abs.2 FortfVErl),

1.1 wenn beide nach derselben Berechnungsart (Nrn. 13.21 und 13.23 FortfVErl.) ausgeführt worden sind (gleichartige Flächenermittlungen)

Als Berechnungsarten kommen Ermittlungen

- a) aus Koordinaten hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Lagegenauigkeitsstufen H und 1 (abgekürzt: P)
- b) aus Feldmaßen oder aus Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufe 2 oder 3 (abgekürzt: F)
- c) aus Feld- und Kartenmaßen (abgekürzt: FK)
- d) nur aus Kartenmaßen oder aus durch Digitalisierung entstandenen Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufen 6 bis 8 (abgekürzt: K)

in Betracht.

Dabei sind folgende Spalten anzuhalten:

Spalte A1: bei Flächenermittlungen nach a)

Spalte A2: bei Flächenermittlungen nach b), aus Feldmaßen unter günstigen Verhältnissen oder aus Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufe 2

Spalte B : bei Flächenermittlungen nach b), wenn die Feldmaße aus älteren Vermessungen stammen oder Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufe 3 vorliegen,

bei Flächenermittlungen nach c), wenn die Kartenmaße aus einer Karte im Maßstab 1:500 oder größer stammen (FK 500),

bei Flächenermittlungen nach d), wenn die Kartenmaße aus einer Karte im

Maßstab 1 : 500 oder größer stammen oder Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufe 6 vorliegen (K 500)

Spalte C : bei Flächenermittlungen nach c), wenn die Kartenmaße aus einer Karte im Maßstab 1 : 1000 stammen (FK 1000)

Spalte D : bei Flächenermittlungen nach c), wenn die Kartenmaße aus einer Karte im Maßstab 1 : 2000 stammen (FK 2000),

bei Flächenermittlungen nach d), wenn die Kartenmaße aus einer Karte im Maßstab 1 : 1000 stammen oder Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufe 7 vorliegen (K 1000)

Spalte E : bei Flächenermittlungen nach d), wenn die Kartenmaße aus einer Karte im Maßstab 1 : 2000 stammen oder Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufe 8 vorliegen (K 2000)

1.2 wenn beide nach verschiedenen Berechnungsarten ausgeführt worden sind (gemischte Flächenermittlungen)

Für die Beurteilung der größten zulässigen Abweichung gilt die Spalte, die für die ungenauere der beiden zu vergleichenden Berechnungen anzuhalten ist.

Anmerkungen:

- Bei Flächenermittlungen nach 1.1.c) soll das Eineinhalbfache der Grenzwerte der Spalte D nicht überschritten werden, wenn die Kartenmaße aus einer Karte im Maßstab 1 : 5000 stammen.
- Bei Flächenermittlungen nach 1.1.d) soll das Zweifache der Grenzwerte der Spalte E nicht überschritten werden, wenn die Kartenmaße oder Koordinaten aus einer Karte im Maßstab 1 : 5000 stammen.
- Die Spalten B bis E sind auch anzuwenden, wenn die Kartenmaße oder Koordinaten aus einer Karte im Maßstab 1 : 625, 1 : 1250 oder 1 : 2500 stammen. Es kommen dann die Grenzwerte für die entsprechenden Maßstäbe 1 : 500, 1 : 1000 oder 1 : 2000 in Betracht.
- Ist die Flurkarte durch Vergrößerung entstanden, so gilt für die Anwendung der Spalten B bis E als Maßstab der Karte der Kartierungsmaßstab.

2. Vergleich mit der buchmäßigen Fläche (Nr. 9.2 FortfErl.)

Es ist diejenige der Spalten A1 bis E anzuwenden, die der Berechnungsart der endgültigen Fläche entspricht.

Erläuterungen:

1. Die Lagegenauigkeitsstufen beziehen sich auf den Entwurf des Punktnachweiserlasses.
2. Günstige Verhältnisse (Spalte A2) liegen vor, wenn die Feldmaße aus ein und derselben Katastervermessung stammen und zwei Drittel der Grenzwerte nach der Formel $D = 0,05 + 0,008 \sqrt{s} + 0,0003 s$ nicht überschritten wurden.
3. Durch Auf- bzw. Abrundung entstandene Nullen sind in der Tafel durch kleinen Druck kenntlich gemacht.

Ab- wei- chung DF	A 1	A 2	B	C	D	E	Ab- wei- chung DF
	P Koordinaten - kataster	F Günstige Verhält- nisse	F FK 500 K 500	FK 1 000	FK 2 000 K 1 000	K 2 000	
1	25	6	3	2	0	0	1
2	96	25	10	6	3	1	2
3	370	100	45	25	10	3	3
4	810	210	100	55	25	6	4
4	1390	380	170	100	45	10	4
5							5
6	2100	580	270	150	70	15	6
7	2930	830	380	220	100	25	7
8	3880	1110	520	300	140	35	8
8	4920	1430	680	390	180	45	8
9	6060	1790	850	490	220	55	9
10							10
11	7300	2180	1040	600	270	70	11
12	8610	2610	1250	730	330	85	12
12	10000	3070	1480	860	390	100	12
13	11500	3560	1730	1010	460	120	13
14	13000	4080	2000	1160	530	140	14
15							15
16	14600	4630	2280	1330	610	160	16
16	16300	5210	2580	1510	690	180	16
17	18000	5820	2890	1700	780	200	17
18	19700	6450	3220	1900	870	220	18
19	21500	7110	3570	2110	970	250	19
20							20
21	23400	7800	3940	2330	1080	280	21
21	25300	8510	4320	2560	1180	300	21
22	27300	9240	4710	2800	1300	330	22
23	29300	10000	5120	3050	1420	360	23
24	31400	10800	5540	3310	1540	400	24
25							25
26	33500	11600	5980	3580	1670	430	26
26	35600	12400	6440	3860	1800	460	26
27	37800	13300	6900	4150	1940	500	27
28	40000	14100	7390	4440	2080	540	28
29	42200	15000	7880	4750	2230	580	29
30							30
31	44500	15900	8390	5070	2380	620	31
31	46800	16800	8920	5400	2540	660	31
32	49100	17800	9450	5730	2700	700	32
33	51500	18700	10000	6080	2870	750	33
34	53900	19700	10600	6430	3040	790	34
35							35
36	56300	20700	11100	6790	3220	840	36
36	58800	21700	11700	7160	3400	890	36
37	61300	22800	12300	7540	3580	940	37
38	63800	23800	12900	7930	3780	990	38
39	66300	24900	13600	8330	3970	1040	39
40							40
40	68800	25900	14200	8730	4170	1090	40

Ab- wei- chung DF	A 1	A 2	B	C	D	E	Ab- wei- chung DF
	P Koordinaten - kataster	F Günstige Verhält- nisse	F FK 500 K 500	FK 1 000	FK 2 000 K 1 000	K 2 000	
42	6 88 00	2 59 00	1 42 00	87 30	41 70	10 90	42
44	7 40 00	2 81 00	1 55 00	95 70	45 80	12 00	44
46	7 92 00	3 04 00	1 69 00	1 04 00	50 20	13 20	46
48	8 46 00	3 27 00	1 82 00	1 13 00	54 70	14 40	48
50	9 00 00	3 51 00	1 97 00	1 23 00	59 30	15 70	50
52	9 55 00	3 75 00	2 12 00	1 32 00	64 20	17 00	52
54	10 11 00	4 00 00	2 27 00	1 42 00	69 20	18 40	54
56	10 67 00	4 25 00	2 43 00	1 53 00	74 40	19 80	56
58	11 24 00	4 51 00	2 59 00	1 63 00	79 80	21 30	58
60	11 81 00	4 77 00	2 75 00	1 74 00	85 40	22 80	60
62	12 39 00	5 04 00	2 92 00	1 85 00	91 10	24 40	62
64	12 98 00	5 31 00	3 09 00	1 97 00	97 00	26 00	64
66	13 58 00	5 58 00	3 26 00	2 08 00	1 03 00	27 70	66
68	14 18 00	5 86 00	3 44 00	2 20 00	1 09 00	29 40	68
70	14 78 00	6 14 00	3 63 00	2 33 00	1 16 00	31 20	70
72	15 39 00	6 43 00	3 81 00	2 45 00	1 22 00	33 10	72
74	16 00 00	6 72 00	4 00 00	2 58 00	1 29 00	35 00	74
76	16 62 00	7 01 00	4 19 00	2 71 00	1 36 00	36 90	76
78	17 24 00	7 31 00	4 39 00	2 84 00	1 43 00	38 90	78
80	17 87 00	7 61 00	4 59 00	2 98 00	1 50 00	40 90	80
82	18 50 00	7 91 00	4 79 00	3 12 00	1 57 00	43 00	82
84	19 13 00	8 22 00	4 99 00	3 26 00	1 65 00	45 20	84
86	19 77 00	8 53 00	5 20 00	3 40 00	1 73 00	47 40	86
88	20 41 00	8 84 00	5 41 00	3 55 00	1 80 00	49 60	88
90	21 06 00	9 16 00	5 62 00	3 70 00	1 88 00	51 90	90
92	21 71 00	9 48 00	5 84 00	3 85 00	1 96 00	54 20	92
94	22 36 00	9 80 00	6 06 00	4 00 00	2 05 00	56 60	94
96	23 01 00	10 12 00	6 28 00	4 16 00	2 13 00	59 10	96
98	23 67 00	10 45 00	6 50 00	4 31 00	2 22 00	61 60	98
1 00	24 33 00	10 78 00	6 73 00	4 47 00	2 30 00	64 10	1 00
1 02	25 00 00	11 11 00	6 96 00	4 63 00	2 39 00	66 70	1 02
1 04	25 67 00	11 45 00	7 19 00	4 80 00	2 48 00	69 30	1 04
1 06	26 34 00	11 78 00	7 42 00	4 96 00	2 57 00	72 00	1 06
1 08	27 01 00	12 12 00	7 66 00	5 13 00	2 67 00	74 80	1 08
1 10	27 69 00	12 46 00	7 90 00	5 30 00	2 76 00	77 60	1 10
1 12	28 37 00	12 81 00	8 14 00	5 47 00	2 86 00	80 40	1 12
1 14	29 05 00	13 15 00	8 38 00	5 65 00	2 95 00	83 30	1 14
1 16	29 73 00	13 50 00	8 63 00	5 82 00	3 05 00	86 20	1 16
1 18	30 42 00	13 85 00	8 88 00	6 00 00	3 15 00	89 20	1 18
1 20	31 11 00	14 21 00	9 13 00	6 18 00	3 25 00	92 20	1 20
1 20	31 80 00	14 56 00	9 38 00	6 36 00	3 36 00	95 30	1 20

Ab- wei- chung DF	A 1	A 2	B	C	D	E	Ab- wei- chung DF
	P Koordinaten - kataster	F Günstige Verhält- nisse	F FK 500 K 500	FK 1 000	FK 2 000 K 1 000	K 2 000	
1 22	31 80 oo	14 56 oo	9 38 oo	6 36 oo	3 36 oo	95 3o	1 22
1 24	32 49 oo	14 92 oo	9 63 oo	6 55 oo	3 46 oo	98 4o	1 24
1 26	33 19 oo	15 28 oo	9 89 oo	6 73 oo	3 57 oo	1 02 oo	1 26
1 28	33 89 oo	15 64 oo	10 15 oo	6 92 oo	3 67 oo	1 05 oo	1 28
1 30	34 59 oo	16 00 00	10 41 oo	7 11 oo	3 78 oo	1 08 oo	1 30
1 32	35 29 oo	16 36 oo	10 67 oo	7 30 oo	3 89 oo	1 11 oo	1 32
1 34	36 00 00	16 73 oo	10 93 oo	7 50 oo	4 00 00	1 15 oo	1 34
1 36	36 71 oo	17 10 oo	11 20 oo	7 69 oo	4 11 oo	1 18 oo	1 36
1 38	37 42 oo	17 47 oo	11 47 oo	7 89 oo	4 22 oo	1 22 oo	1 38
1 40	38 13 oo	17 84 oo	11 74 oo	8 09 oo	4 34 oo	1 25 oo	1 40
1 42	38 84 oo	18 21 oo	12 01 oo	8 29 oo	4 45 oo	1 29 oo	1 42
1 44	39 55 oo	18 59 oo	12 28 oo	8 49 oo	4 57 oo	1 32 oo	1 44
1 46	40 27 oo	18 97 oo	12 56 oo	8 69 oo	4 69 oo	1 36 oo	1 46
1 48	40 99 oo	19 34 oo	12 84 oo	8 90 oo	4 81 oo	1 40 oo	1 48
1 50	41 71 oo	19 72 oo	13 12 oo	9 10 oo	4 93 oo	1 43 oo	1 50
1 52	42 43 oo	20 11 oo	13 40 oo	9 31 oo	5 05 oo	1 47 oo	1 52
1 54	43 15 oo	20 49 oo	13 68 oo	9 52 oo	5 17 oo	1 51 oo	1 54
1 56	43 88 oo	20 87 oo	13 96 oo	9 73 oo	5 30 oo	1 55 oo	1 56
1 58	44 61 oo	21 26 oo	14 25 oo	9 95 oo	5 42 oo	1 59 oo	1 58
1 60	45 34 oo	21 65 oo	14 54 oo	10 16 oo	5 55 oo	1 63 oo	1 60
1 62	46 07 oo	22 04 oo	14 83 oo	10 38 oo	5 68 oo	1 67 oo	1 62
1 64	46 80 oo	22 43 oo	15 12 oo	10 60 oo	5 81 oo	1 71 oo	1 64
1 66	47 53 oo	22 82 oo	15 41 oo	10 82 oo	5 94 oo	1 75 oo	1 66
1 68	48 26 oo	23 21 oo	15 70 oo	11 04 oo	6 07 oo	1 79 oo	1 68
1 70	49 00 00	23 61 oo	16 00 00	11 26 oo	6 20 oo	1 83 oo	1 70
1 72	49 74 oo	24 00 oo	16 30 oo	11 48 oo	6 33 oo	1 88 oo	1 72
1 74	5o 48 oo	24 40 oo	16 60 oo	11 71 oo	6 47 oo	1 92 oo	1 74
1 76		24 80 oo	16 90 oo	11 94 oo	6 60 oo	1 96 oo	1 76
1 78		25 20 oo	17 20 oo	12 16 oo	6 74 oo	2 01 oo	1 78
1 80		25 60 oo	17 50 oo	12 39 oo	6 88 oo	2 05 oo	1 80
1 82		26 00 oo	17 80 oo	12 62 oo	7 02 oo	2 10 oo	1 82
1 84		26 41 oo	18 11 oo	12 86 oo	7 16 oo	2 14 oo	1 84
1 86		26 81 oo	18 42 oo	13 09 oo	7 30 oo	2 19 oo	1 86
1 88		27 22 oo	18 73 oo	13 33 oo	7 44 oo	2 23 oo	1 88
1 90		27 63 oo	19 04 oo	13 56 oo	7 58 oo	2 28 oo	1 90
1 92		28 03 oo	19 35 oo	13 80 oo	7 73 oo	2 33 oo	1 92
1 94		28 44 oo	19 66 oo	14 04 oo	7 88 oo	2 37 oo	1 94
1 96		28 86 oo	19 97 oo	14 28 oo	8 02 oo	2 42 oo	1 96
1 98		29 27 oo	20 29 oo	14 52 oo	8 17 oo	2 47 oo	1 98
2 00		29 68 oo	20 61 oo	14 77 oo	8 32 oo	2 52 oo	2 00
		30 1o oo	20 92 oo	15 01 oo	8 47 oo	2 57 oo	2 00

Ab- wei- chung DF	A 1	A 2	B	C	D	E	Ab- wei- chung DF
	P Koordinaten - kataster	F Günstige Verhält- nisse	F FK 500 K 500	FK 1 000	FK 2 000 K 1 000	K 2 000	
2 05		30 10 00	20 92 00	15 01 00	8 47 00	2 57 00	2 05
2 10		31 10 00	21 72 00	15 63 00	8 85 00	2 69 00	2 10
2 15		32 20 00	22 53 00	16 25 00	9 23 00	2 82 00	2 15
2 20		33 20 00	23 35 00	16 88 00	9 62 00	2 95 00	2 20
2 25		34 30 00	24 17 00	17 52 00	10 02 00	3 08 00	2 25
2 30		35 40 00	25 00 00	18 17 00	10 42 00	3 22 00	2 30
2 35		36 40 00	25 84 00	18 82 00	10 83 00	3 36 00	2 35
2 40		37 50 00	26 68 00	19 48 00	11 25 00	3 50 00	2 40
2 45		38 60 00	27 53 00	20 15 00	11 67 00	3 64 00	2 45
2 50		39 70 00	28 39 00	20 82 00	12 10 00	3 79 00	2 50
2 55		40 80 00	29 25 00	21 50 00	12 53 00	3 94 00	2 55
2 60		41 90 00	30 10 00	22 19 00	12 97 00	4 09 00	2 60
2 65		43 00 00	31 00 00	22 88 00	13 41 00	4 25 00	2 65
2 70		44 10 00	31 90 00	23 58 00	13 86 00	4 40 00	2 70
2 75		45 20 00	32 80 00	24 29 00	14 32 00	4 56 00	2 75
2 80		46 30 00	33 70 00	25 00 00	14 78 00	4 72 00	2 80
2 85		47 40 00	34 60 00	25 72 00	15 24 00	4 89 00	2 85
2 90		48 50 00	35 50 00	26 44 00	15 72 00	5 06 00	2 90
2 95		49 70 00	36 40 00	27 17 00	16 19 00	5 23 00	2 95
3 00		50 80 00	37 30 00	27 90 00	16 67 00	5 40 00	3 00
3 05		51 90 00	38 20 00	28 64 00	17 16 00	5 57 00	3 05
3 10			39 10 00	29 39 00	17 65 00	5 75 00	3 10
3 15			40 00 00	30 10 00	18 14 00	5 93 00	3 15
3 20			41 00 00	30 90 00	18 64 00	6 11 00	3 20
3 25			41 90 00	31 70 00	19 15 00	6 30 00	3 25
3 30			42 90 00	32 40 00	19 66 00	6 48 00	3 30
3 35			43 80 00	33 20 00	20 17 00	6 67 00	3 35
3 40			44 80 00	34 00 00	20 69 00	6 86 00	3 40
3 45			45 70 00	34 70 00	21 21 00	7 06 00	3 45
3 50			46 70 00	35 50 00	21 74 00	7 26 00	3 50
3 55			47 60 00	36 30 00	22 27 00	7 45 00	3 55
3 60			48 60 00	37 10 00	22 81 00	7 66 00	3 60
3 65			49 60 00	37 90 00	23 35 00	7 86 00	3 65
3 70			50 60 00	38 70 00	23 90 00	8 07 00	3 70
3 75			51 50 00	39 50 00	24 45 00	8 27 00	3 75
3 80			52 50 00	40 30 00	25 00 00	8 48 00	3 80
3 85			53 50 00	41 10 00	25 56 00	8 70 00	3 85
3 90			54 50 00	42 00 00	26 12 00	8 91 00	3 90
3 95			55 50 00	42 80 00	26 68 00	9 13 00	3 95
4 00			56 50 00	43 60 00	27 25 00	9 35 00	4 00
			57 50 00	44 40 00	27 83 00	9 57 00	4 00

Ab- wei- chung DF	A 1	A 2	B	C	D	E	Ab- wei- chung DF
	P Koordinaten - kataster	F Günstige Verhält- nisse	F FK 500 K 500	FK 1 000	FK 2 000 K 1 000	K 2 000	
4 05				44 40 00	27 83 00	9 57 00	4 05
4 10				45 30 00	28 41 00	9 80 00	4 10
4 15				46 10 00	28 99 00	10 02 00	4 15
4 20				47 00 00	29 57 00	10 25 00	4 20
4 25				47 80 00	30 20 00	10 48 00	4 25
4 30				48 70 00	30 80 00	10 72 00	4 30
4 35				49 50 00	31 40 00	10 95 00	4 35
4 40				50 40 00	32 00 00	11 19 00	4 40
4 45				51 20 00	32 60 00	11 43 00	4 45
4 50				52 10 00	33 20 00	11 67 00	4 50
4 55				53 00 00	33 80 00	11 92 00	4 55
4 60					34 40 00	12 16 00	4 60
4 65					35 00 00	12 41 00	4 65
4 70					35 60 00	12 66 00	4 70
4 75					36 30 00	12 92 00	4 75
4 80					36 90 00	13 17 00	4 80
4 85					37 50 00	13 43 00	4 85
4 90					38 10 00	13 69 00	4 90
4 95					38 80 00	13 95 00	4 95
5 00					39 40 00	14 21 00	5 00
5 05					40 10 00	14 48 00	5 05
5 10					40 70 00	14 74 00	5 10
5 15					41 40 00	15 01 00	5 15
5 20					42 00 00	15 28 00	5 20
5 25					42 70 00	15 56 00	5 25
5 30					43 30 00	15 83 00	5 30
5 35					44 00 00	16 11 00	5 35
5 40					44 70 00	16 39 00	5 40
5 45					45 30 00	16 67 00	5 45
5 50					46 00 00	16 96 00	5 50
5 55					46 70 00	17 24 00	5 55
5 60					47 40 00	17 53 00	5 60
5 65					48 00 00	17 82 00	5 65
5 70					48 70 00	18 11 00	5 70
5 75					49 40 00	18 40 00	5 75
5 80					50 10 00	18 70 00	5 80
5 85					50 80 00	19 00 00	5 85
5 90					51 50 00	19 30 00	5 90
5 95					52 20 00	19 60 00	5 95
6 00					52 90 00	19 90 00	6 00
					53 60 00	20 20 00	

E		E		E	
K 2 000	Ab- weichung DF	K 2 000	Ab- weichung DF	K 2 000	Ab- weichung DF
20 20 00	6 10	41 70 00	9 10	89 10 00	14 20
20 82 00	6 20	42 50 00	9 20	91 20 00	14 40
21 44 00	6 30	43 30 00	9 30	93 40 00	14 60
22 07 00	6 40	44 20 00	9 40	95 60 00	14 80
22 71 00	6 50	45 00 00	9 50	97 80 00	15 00
23 36 00	6 60	45 80 00	9 60	1 00 00 00	15 20
24 01 00	6 70	46 70 00	9 70	1 02 00 00	15 40
24 67 00	6 80	47 50 00	9 80	1 04 00 00	15 60
25 33 00	6 90	48 40 00	9 90	1 07 00 00	15 80
26 01 00	7 00	49 30 00	10 00	1 09 00 00	16 00
26 69 00	7 10	50 10 00	10 20	1 11 00 00	16 20
27 38 00	7 20	51 90 00	10 40	1 14 00 00	16 40
28 07 00	7 30	53 70 00	10 60	1 16 00 00	16 60
28 77 00	7 40	55 50 00	10 80	1 18 00 00	16 80
29 48 00	7 50	57 30 00	11 00	1 21 00 00	17 00
30 20 00	7 60	59 10 00	11 20	1 23 00 00	17 20
30 90 00	7 70	61 00 00	11 40	1 25 00 00	17 40
31 60 00	7 80	62 90 00	11 60	1 28 00 00	17 60
32 40 00	7 90	64 80 00	11 80	1 30 00 00	17 80
33 10 00	8 00	66 70 00	12 00	1 33 00 00	18 00
33 90 00	8 10	68 60 00	12 20	1 35 00 00	18 20
34 60 00	8 20	70 60 00	12 40	1 38 00 00	18 40
35 40 00	8 30	72 60 00	12 60	1 40 00 00	18 60
36 20 00	8 40	74 60 00	12 80	1 43 00 00	18 80
36 90 00	8 50	76 60 00	13 00	1 45 00 00	19 00
37 70 00	8 60	78 60 00	13 20	1 48 00 00	19 20
38 50 00	8 70	80 70 00	13 40	1 50 00 00	19 40
39 30 00	8 80	82 80 00	13 60	1 53 00 00	19 60
40 10 00	8 90	84 90 00	13 80	1 55 00 00	19 80
40 90 00	9 00	87 00 00	14 00	1 58 00 00	20 00
41 70 00		89 10 00		1 60 00 00	

Anlage 1

zu Nr. 10.2 Abs. 2

Liste der Fortführungsarten

- 10 - Flurstückszerlegung
- 11 - Flurstückszerlegung aufgrund einer Vermessung
- 12 - Flurstückszerlegung in Form einer Sonderung
- 14 - Verschmelzung von Flurstücken mit unterschiedlichen Bestandsverzeichnisnummern
- 15 - Flurstücksverschmelzung
- 16 - Flurstücksverschmelzung und Flurstückszerlegung
- 20 - Veränderungen am Flurstück
- 30 - Übernahme des Verfahrens
- 31 - Übernahme der Umlegung
- 32 - Übernahme der Flurbereinigung
- 33 - Übernahme der Grenzregelung
- 41 - Eintragung eines Flurstücks
- 42 - Löschung eines Flurstücks
- 44 - Umgemeindung von Flurstücken
- 45 - Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge Umgemarkung
- 46 - Veränderung des Flurstückskennzeichens
- 51 - Berichtigung der Flurstücksfläche
- 52 - Veränderung der Flurstücksbeschreibung
- 53 - Veränderung der Lagebezeichnung
- 54 - Veränderung der Tatsächlichen Nutzung
- 55 - Veränderung der Klassifizierung
- 56 - Veränderung von Zusätzlichen Angaben
- 57 - Veränderung von Angaben zu Flurstücken
- 58 - Gemarkungsweise Veränderung der Amtszugehörigkeiten

- 59 - Eintragung eines Fortführungshinweises
- 61 - Veränderung des Grundbuchkennzeichens
- 63 - Veränderung der Grundstücksbeschreibung
- 64 - Veränderung der Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben
- 70 - Grundstückszusammensetzung bei Anteilsgrundstücken verändern
- 71 - Grundstücke übertragen
- 72 - Grundstücksgleiche Rechte eintragen
- 73 - Grundstücksgleiche Rechte löschen
- 74 - Anteilsgrundstücke eintragen
- 75 - Anteilsgrundstücke löschen
- 76 - Gesamtgrundstücke teilen
- 77 - Anteilsgrundstücke teilen
- 78 - Gesamtgrundstücke vereinigen
- 79 - Anteilsgrundstücke vereinigen
- 81 - Eintragung neuer Gemarkungen/Grundbuchbezirke
- 82 - Veränderung von Angaben zu Gemarkungen/Grundbuchbezirken
- 83 - Löschung von Gemarkungen/Grundbuchbezirken
- 84 - Eintragung neuer Gemeinden/Bezirke/Verbände
- 85 - Veränderungen von Angaben zu Gemeinden/Bezirken/Verbänden
- 86 - Löschung von Gemeinden/Bezirken/Verbänden,
- 88 - Veränderungen in Umsetztabelle
- 99 - Jahresabschluss

Anlage 2

(entfällt)

Anlage 3

zu Nr. 11

Vordruck „Fortführungsbeleg“

Hinweis: Aus technischen Gründen ist das anliegende Muster eines Fortführungsbelegs nicht in voller Größe und in vollem Umfang wiedergegeben.

Katasteramt _____
 Gemarkung _____
 Gemeinde _____

Jahrgang _____
 Antrags-Nr. _____
 lfd. Nr. d. Fortführung _____

FORTFÜHRUNGSBELEG

I Angaben der Fortführungsbearbeitung

1. Vermessungsschriften zur Übernahme geeignet:

 (Datum, Unterschrift, Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung)

2. Liegenschaftskarte fortgeführt: _____ geprüft: _____

 (Datum, Unterschrift, Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung)

3. Fortführungsbeleg aufgestellt:

 (Datum, Unterschrift, Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung)

4. Fortführung des Liegenschaftsbuchs
 - Daten erfaßt/geprüft:

 (Datum, Unterschrift)

- Schlußprüfung:

 (Datum, Unterschrift, Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung)

5. Fortführungsmitteilung abgesandt:

am _____ an _____
 _____ Eigentümer / Erbbauberechtigte
 _____ Notar oder sonstige Berechtigte
 _____ Grundbuchamt
 _____ Finanzamt

II Angaben zum Fortführungsfall

lfd. Nr. d. Fortführung: _____
 Antragsnummer: _____
 Flächendifferenz: _____
 Sperrvermerk: _____
 Zusätzliche Fortführungsarten: _____

Fortführungsart: _____
 Anzahl der Fortführungsmitteilungen A (Flurstücksnachweis mit Angabe der Verschlüsselungen): _____
 Anzahl der Fortführungsmitteilungen A (Flurstücksnachweis ohne Angabe der Verschlüsselungen): _____
 Bezugseinheit der Fortführungsmitteilung A: _____
 Anzahl der Fortführungsmitteilungen B: _____
 Kennung bei den Fortführungsarten 41 und 42: _____

Zusätze: _____
 (pro Zeile 52 Zeichen)

Jahr: _____
 Gemeindekennzeichen: _____

Schlüssel des Finanzamts: _____
 des Forstamts: _____

Beispiele⁴ zu Fortführungsmitteilungen

Die Zuordnung der Beispiele zu den Fortführungsarten ergibt sich aus der TF ALB.

⁴ Die Beispiele in Anlage 4 haben aus technischen Gründen von den Originaldokumenten abweichende Darstellungen. Die Standardauszüge sind auf fälschungsgeschützten Vordrucken auszudrucken, die vom Landesvermessungsamt bezogen werden können.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00611 Antrag 94/370 ===== Datum 20.03.1995	Seite 1
**** Fortführungsmitteilung A ****			
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt	

Fortführungsart 16 Flurstücksverschmelzung und Flurstückszerlegung			

Amtsgericht	1111	Astadt	
Grundbuchbezirk	053601	Edorf	
Bestand	053601-00188		

vor der Fortführung			

Gemarkung Edorf			
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	P
053601	29	943	0
053601	29	944	3
053601	29	945	7
			Fläche
			4 814 m2
			372 m2
			11 331 m2

Anzahl der Flurstücke	3	Gesamtfläche *****16 517 m2 =====	
nach der Fortführung			

Gemarkung Edorf			
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	P
053601	29	960	5
053601	29	961	9
			Fläche
			10 000 m2
			6 517 m2

Anzahl der Flurstücke	2	Gesamtfläche *****16 517 m2 =====	
Flächendifferenz + *****0 m2 =====			
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.		Erläuterungen siehe Rückseite	

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00611 Antrag 94/370 ===== Datum 20.03.1995	Seite 1
***** Fortführungsmitteilung B *****			
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt	

Fortführungsart 16 Flurstücksverschmelzung und Flurstückszerlegung			

Amtsgericht	1111	Astadt	
Grundbuchbezirk	053601	Edorf	
Bestand	053601-00188	Bvnr 9 (N)	

vor der Fortführung			

Gemarkung Edorf			
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	Fläche
053601	29	943	4 814 m2
053601	29	944	372 m2
053601	29	945	11 331 m2
Anzahl der Flurstücke 3			-----
			Gesamtfläche *****16 517 m2
			=====
nach der Fortführung			

Gemarkung Edorf			
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	Fläche
053601	29	960	10 000 m2
Lage	Talstraße 37		
Nutzung	21-130 Gebäude- und Freifläche Wohnen		
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	Fläche
053601	29	961	6 517 m2
Lage	Talstraße 39		
Nutzung	21-130 Gebäude- und Freifläche Wohnen		
Anzahl der Flurstücke 2			-----
			Gesamtfläche *****16 517 m2
			=====
			Flächendifferenz + *****0 m2
			=====
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.			Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00616 Antrag v.A.w. ===== Datum 20.03.1995
***** Fortführungsmitteilung A *****		Seite 1
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt

Fortführungsart 51 Berichtigung der Flurstücksfläche		
Infolge Berichtigung eines Zeichenfehlers		

Amtsgericht	1111	Astadt
Grundbuchbezirk	053601	Edorf
Bestand	053601-00188	

vor der Fortführung		

Gemarkung Edorf		
Gmkg	Flr	Flurst-Nr
053601	29	948
P	8	Fläche
8	41	561 m2

Anzahl der Flurstücke	1	Gesamtfläche *****41 561 m2 =====
nach der Fortführung		

Gemarkung Edorf		
Gmkg	Flr	Flurst-Nr
053601	29	948
P	8	Fläche
8	41	568 m2

Anzahl der Flurstücke	1	Gesamtfläche *****41 568 m2 =====
Flächendifferenz + *****7 m2 =====		
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.		Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00616
***** Fortführungsmitteilung B *****		Antrag v.A.w. =====
		Datum 20.03.1995
		Seite 1
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt

Fortführungsart 51 Berichtigung der Flurstücksfläche		
Infolge Berichtigung eines Zeichenfehlers		

Amtsgericht	1111	Astadt
Grundbuchbezirk	053601	Edorf
Bestand	053601-00188	Bvnr 7 (N)

vor der Fortführung		

Gemarkung Edorf		
Gmkg	Flr Flurst-Nr	Fläche
053601	29 948	41 561 m2

Anzahl der Flurstücke	1	Gesamtfläche *****41 561 m2
=====		
nach der Fortführung		

Gemarkung Edorf		
Gmkg	Flr Flurst-Nr	Fläche
053601	29 948	41 568 m2
Lage	Auf der Höhe	
Nutzung	21-520 Weg	
	21-610 Ackerland	
	21-730 Mischwald	

Anzahl der Flurstücke	1	Gesamtfläche *****41 568 m2
=====		
Flächendifferenz + *****7 m2		
=====		
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.		Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00612 Antrag v.A.w. W=====		
***** Fortführungsmitteilung A *****		Datum 20.03.1995 Seite 1		
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt		

Fortführungsart 42 Löschung eines Flurstücks				
Künftig ist das Katasteramt Beheim zuständig				

Amtsgericht	1111	Astadt		
Grundbuchbezirk	053601	Edorf		
Bestand	053601-00188			

vor der Fortführung				

Gemarkung Edorf				
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	P	Fläche
053601	4	278	1	442 m2
Anzahl der Flurstücke 1				
nach der Fortführung				

Anzahl der Flurstücke 0				
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.				Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00612 Antrag v.A.w. W=====
**** Fortführungsmitteilung B *****		Datum 20.03.1995 Seite 1
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt

Fortführungsart 42 Löschung eines Flurstücks		
Künftig ist das Katasteramt Beheim zuständig		

Amtsgericht	1111	Astadt
Grundbuchbezirk	053601	Edorf
Bestand	053601-00188	

vor der Fortführung		

Gemarkung Edorf		
Bvnr	Art	Gmkg
6	(N)	053601
Flr	Flurst-Nr	Fläche
4	278	442 m2
Anzahl der Flurstücke 1		
nach der Fortführung		

Anzahl der Flurstücke 0		
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.		Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -				Fortführungs-Nr. 3350-1995/00613 Antrag v.A.w. ===== Datum 20.03.1995				Seite 1	
***** Fortführungsmitteilung B *****									
Katasteramt		3350		Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt					

Fortführungsart 45 Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge Umgemarkung									

Amtsgericht		1111		Astadt					
Grundbuchbezirk		053601		Edorf					
Bestand		053601-01045A							

vor der Fortführung				nach der Fortführung					

Gemarkung Edorf				Gemarkung Kahausen					
Bvnr	Art	Gmkg	Flr	Flurst-Nr	Gmkg	Flr	Flurst-Nr	Fläche	
165	(N)	053601	5	422	053602	34	286	113 m2	
166	(N)	053601	5	423	053602	34	287	426 m2	

Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.					Erläuterungen siehe Rückseite				

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00617 Antrag 94/380 ===== Datum 20.03.1995	Seite 1	
***** Fortführungsmitteilung A *****				
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt		

Fortführungsart	52	Veränderung der Flurstücksbeschreibung:		
	53	Veränderung der Lagebezeichnung		
	54	Veränderung der Tatsächlichen Nutzung		
Veränderung der Angabe der Liegenschaftskarte				

Amtsgericht	1111	Astadt		
Grundbuchbezirk	053601	Edorf		
Bestand	053601-05137			

Fortgeführte Flurstücke				

Gemarkung Edorf				
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	P	Fläche
053601	11	172	2	310 m2
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.				Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00617 Antrag 94/380 ===== Datum 20.03.1995	Seite 1
***** Fortführungsmitteilung B *****			
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt	

Fortführungsart	52	Veränderung der Flurstücksbeschreibung:	
	53	Veränderung der Lagebezeichnung	
	54	Veränderung der Tatsächlichen Nutzung	
Veränderung der Angabe der Liegenschaftskarte			

Amtsgericht	1111	Astadt	
Grundbuchbezirk	053601	Edorf	
Bestand	053601-05137		

Fortgeführte Flurstücke			

Gemarkung Edorf			
Bvnr	Art	Gmkg	Flr
2 (N)		053601	11
			172
	Lage	Dorfstraße 10	
	Nutzung	21-130 Gebäude- und Freifläche	
		Wohnen	
			Fläche
			310 m2
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.		Erläuterungen siehe Rückseite	

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00617 Antrag 94/380 ===== Datum 20.03.1995		Seite 1															
***** Fortführungsmitteilung A *****																			
Katasteramt 3350		Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt																	

Fortführungsart 52 Veränderung der Flurstücksbeschreibung: 53 Veränderung der Lagebezeichnung 54 Veränderung der Tatsächlichen Nutzung Veränderung der Angabe der Liegenschaftskarte																			

Fortgeführte Flurstücke																			

Gemarkung Edorf																			
<table border="0"> <thead> <tr> <th>Gmkg</th> <th>Flr</th> <th>Flurst-Nr</th> <th>P</th> <th>Fläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>053601</td> <td>11</td> <td>171</td> <td>9</td> <td>263 m2</td> </tr> <tr> <td>053601</td> <td>11</td> <td>172</td> <td>2</td> <td>310 m2</td> </tr> </tbody> </table>					Gmkg	Flr	Flurst-Nr	P	Fläche	053601	11	171	9	263 m2	053601	11	172	2	310 m2
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	P	Fläche															
053601	11	171	9	263 m2															
053601	11	172	2	310 m2															
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.				Erläuterungen siehe Rückseite															

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00618 Antrag v.A.w. ===== Datum 20.03.1995	Seite 1
***** Fortführungsmitteilung A *****			
Katasteramt	3350	Astadt	
		Heidestraße 25	
		99999 Astadt	

Fortführungsart 59 Eintragung eines Fortführungshinweises			
Infolge Berichtigung eines Zeichenfehlers ohne Flächenänderung			

Fortgeführte Flurstücke			

Gemarkung Kahausen			
Gmkg	Flr	Flurst-Nr	P
053602	10	642	7
053602	10	643	0
			Fläche
			824 m2
			748 m2
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.			Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00619 Antrag 94/391 ===== Datum 20.03.1995
***** Fortführungsmitteilung A *****		Seite 1
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt

Fortführungsart 61 Veränderung des Grundbuchkennzeichens		

vor der Fortführung		nach der Fortführung
-----		-----
Grundbuchbezirk		Grundbuchbezirk
Edorf		Edorf
Bestand		Bestand
053601-00188 0		053601-01500 8
Edorf		Kahausen
053601-01686C 2		053602-01686C 0
053601-01879 4		053602-01879 2
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.		Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch - ***** Fortführungsmitteilung A *****		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00620 Antrag 94/423 ===== Datum 20.03.1995 Seite 1
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt

Fortführungsart 64	Veränderung der Eigentümer- / Erbbauberechtigten- angaben	
	AG 20.05.1994	

nach der Fortführung		

Grundbuchbezirk	053602	Kahausen
Bestand	053602-04975	2
=====		
Schmidt, Hans, Lindenstraße 22, 99996 Kahausen		
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.		Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Fortführungs-Nr. 3350-1995/00621 Antrag 94/501 ===== Datum 20.03.1995	Seite 1
***** Fortführungsmitteilung A *****			
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt	

Fortführungsart 71 Grundstücke übertragen			
A 19.05.1994 E 17.07.1994			

nach der Fortführung			

Grundbuchbezirk	053602	Kahausen	
Bestand	053602-02507	1	
=====			
Gemarkung Kahausen			
Bvnr	Art	Gmkg	Flr
26	(N)	053602	21
		Flurst-Nr	P
		228	1 *
		Fläche	
		1 514 m2	
Bestand	053602-02760		0
=====			
Bvnr			
450 gelöscht			
Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Die Veröffentlichung des Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zu- widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.			Erläuterungen siehe Rückseite

Verbindungsdatei „Liegenschaftskataster/Grundbesitzkataster“**1 Allgemeines**

(1) Alle Flurstücke eines Katasteramtsbezirks werden in eine Verbindungsdatei "Liegenschaftskataster/ Grundbesitzkataster" aufgenommen. In der Verbindungsdatei sind je Datensatz ein Flurstückskennzeichen, ein Grundbuchkennzeichen und eine Einheitswertnummer gegenübergestellt. In besonderen Fällen, z. B. bei Flurstücken, die nicht oder von außerhalb Nordrhein-Westfalens liegenden Finanzämtern bewertet werden, ist die Einheitswertnummer verkürzt oder führt anstelle des Prüfzeichens einen Buchstaben.

(2) Die Verbindungsdatei wird von dem Belegenheitsfinanzamt und dem Katasteramt gemeinsam aufgestellt und fortgeschrieben. Das Finanzamt führt die Datensammlung für die Erstaufstellung (Nr. 2.1) und für die Fortschreibung (Nr. 3) sowie jeweils die Erfassung der Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern durch. Vom Katasteramt sind mit den zur Verfügung gestellten "Verbindungsdatei"-Programmen die Grundlagen für die Erstaufstellung (Nr. 2.1 Abs. 2) zu erstellen sowie die Aktualisierung der Datei und der Datenabgleich mit dem Liegenschaftsbuch einschließlich Ausdruck der Verbindungsdateilisten durchzuführen.

2 Aufstellung**2.1 Erstaufstellung**

(1) Bei der Aufstellung der Verbindungsdatei wird gemarkungsweise vorgegangen; gehört eine Gemarkung zu mehreren Finanzamtsbezirken (Nr. 4.6 EinrErl. I), ist sie für jeden Gemarkungsteil getrennt aufzubauen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

(2) Aus dem Liegenschaftsbuch wird mit dem entsprechenden Programm nach Nummer 1 Abs. 2 letzter Satz für die Gemarkung/den Gemarkungsteil

eine nach Buchungskennzeichen sortierte Erfassungsliste ausgegeben sowie gleichzeitig eine Zwischendatei erstellt.

Die Zwischendatei und die Erfassungsliste enthalten anstelle der Einheitswertnummern laufende Nummern.

(3) Die Erfassungsliste dient dem Finanzamt zur Zuordnung der Einheitswertnummern und zur Datenerfassung. Die Zwischendatei und die vom Finanzamt auf maschinenlesbaren Datenträgern abgegebenen Daten für die erste Gemarkung werden zu einer Verbindungsdatei zusammengefasst. über die dabei durchgeführten Plausibilitätsprüfungen wird ein Ersterfassungsprotokoll erstellt, das dem Finanzamt zuzuleiten ist.

Die hieraus vom Finanzamt als fehlerhaft festgestellten Daten werden berichtigt und als Fortschreibung (Nr. 3) in die Verbindungsdatei übernommen. Werden vom Finanzamt anstelle der berichtigten Daten noch einmal die Ersterfassungsdaten korrigiert übergeben, gelten die Sätze 2 bis 4.

Weitere Gemarkungen/Gemarkungsteile werden der Verbindungsdatei durch Zusammenfassen der jeweiligen Zwischendatei mit den vom Finanzamt erfassten Daten hinzugefügt; Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Das Finanzamt erhält nach Abschluss der Aufstellung der ersten Gemarkung(en) einen Ausdruck der Verbindungsdateiliste (Nr. 5), desgleichen nach Abschluss der Aufstellung weiterer Gemarkungen.

2.2 Vorhandene Verbindungsdateien

(1) Wird bereits eine Verbindungsdatei nach dem "Viersener Modell" geführt, so ist diese nach Übergang der Katasterbuchführung auf das Programmsystem "Automatisiertes Liegenschaftskataster-Liegenschaftsbuch-" umzusetzen.

(2) Für das Umsetzen ist ein besonderes Programm zu verwenden. Vor der Umsetzung ist im Liegenschaftsbuch das Datenelement "Finanzamtszugehörigkeit" fortzuführen, wenn die Flurstücke einer Gemarkung zu verschiedenen Finanzamtsbezirken gehören. Wird die Verbindungsdatei bisher nur für einen Teil der Gemarkungen des Katasteramtsbezirks geführt, ist bei Aufstellung der Datei für die übrigen Gemarkungen nach Nummer 2.1 zu verfahren.

3 Fortschreibung

(1) Die Verbindungsdatei wird mit den vom Finanzamt gesammelten und an das Katasteramt monatlich auf maschinenlesbaren Datenträgern abgegebenen Fortschreibungsdaten aktualisiert. Fortschreibungsdaten entstehen

aufgrund der Veränderungen in den Bewertungssachverhalten sowie

aufgrund der vom Katasteramt durch Übersenden von Fortführungsmitteilungen zur Kenntnis gegebenen Veränderungen im Liegenschaftskataster.

(2) Im Fall der Abgabe von Gemarkungen und ihrer Aufnahme durch ein anderes Katasteramt übernimmt das aufnehmende Katasteramt von dem abgebenden Katasteramt die Daten der Verbindungsdatei für alle Flurstücke der Gemarkungen in maschinenlesbarer Form. Beim abgebenden Katasteramt werden diese Daten in der Verbindungsdatei automatisiert mit dem nächsten Abgleich (Nr. 4) gelöscht. Wechselt jedoch mit der Aufnahme der Gemarkungen auch die Zuständigkeit des Finanzamtes, ist für die aufzunehmenden Gemarkungen nach Nummer 2.1 zu verfahren. Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Mit der Fortschreibung werden Datensätze in die Verbindungsdatei neu eingetragen oder gelöscht. Das Protokoll über die Fortschreibung ist dem Finanzamt zuzuleiten.

4 Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch

(1) Der Abgleich dient dem Erhalt der Übereinstimmung des Bestandes der Verbindungsdatei mit dem Bestand des Liegenschaftsbuchs; er ist jährlich zweimal durchzuführen.

(2) Mit dem Abgleich wird festgestellt, ob und ggf. welche Zuordnungen von Flurstückskennzeichen zu Grundbuchkennzeichen nur im Liegenschaftsbuch und welche nur in der Verbindungsdatei enthalten sind. Für nur im Liegenschaftsbuch vorhandene Zuordnungen werden Datensätze ohne Einheitswertnummern in die Verbindungsdatei übernommen sowie ein Abgleichprotokoll über neue Datensätze ausgegeben; die nur in der Verbindungsdatei enthaltenen Zuordnungen werden gelöscht und im Abgleichprotokoll der gelöschten Datensätze nachgewiesen. Beide Protokolle sind an das Finanzamt abzugeben.

5 Verbindungsdateilisten

(1) Nach jedem Abgleich wird die Verbindungsdatei, nach Belegenheitsfinanzämtern getrennt, in einer Liste ausgedruckt. Die Liste ist sortiert nach Flurstückskennzeichen (Beispiel s. Anlage) und Grundbuchkennzeichen.

(2) Zusätzlich werden die Ausmäcker – Flurstücke- sie sind auch in der vorgenannten Liste aufgeführt - zur Abgabe an die Bewertungsfinanzämter in einer entsprechenden Liste, getrennt nach den bewertenden Finanzämtern, ausgegeben.

**GesamtaufListung
der Verbindungsdatei
sortiert nach Flurstückabezeichnungen**

Seite: 1

Datum: 05.07.1988

Finanzamt: 5180 Astadt
Gemarkung: 053601 Edorf

Gmde: Astadt

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	EW-Nummer	Bemerkungen
5	422	053601	1045	180/123-4-567921	
5	423	053601	1045	180/123-4-567943	
5	476	053601	1045	180/123-4-567825	
5	492	053601	1045	180/123-4-567814	
5	493	053601	1045	180/123-4-567809	
5	494	053601	1045	180/123-4-567710	
5	495	053601	1045	180/123-4-567724	
5	496	053601	1045	180/123-4-567737	
5	497	053601	1045	180/123-4-567743	
5	498	053601	1045	180/123-4-567757	
5	500	053601	1045	180/123-4-567769	
5	501	053601	1045	180/123-4-567770	
5	518	053601	1045	180/123-4-567783	
5	521	053601	1045	180/123-4-567792	
5	521	053601	1833	180/123-4-567895	
5	602	053601	1045	180/123-4-568018	
5	602	053601	1833	180/123-4-567886	
5	645	053601	1045	180/123-4-567788	
5	645	053601	1833	180/123-4-567874	
5	648	053601	1045	180/123-4-567773	
5	648	053601	1833	180/123-4-567868	
5	650	053601	1045	180/123-4-567905	
5	650	053601	1833	180/123-4-567850	
5	654	053601	1045	180/123-4-567912	
5	654	053601	1833	180/123-4-567847	
5	658	053601	1833	190/123-4-567830	
5	697	053601	1045	180/123-4-567959	
5	719	053601	1045	180/123-4-567764	
5	783	053601	1045	180/123-4-567799	
5	784	053601	1045	180/123-4-568003	
5	823	053601	1045	180/123-4-568021	
5	834	053601	1045	180/123-4-568031	
5	867	053601	1045	180/123-4-568040	
5	868	053601	1045	180/123-4-568056	
5	869	053601	1045	180/123-4-568063	
5	870	053601	1045	180/123-4-568076	
5	871	053601	1045	180/123-4-568088	
5	872	053601	1045	180/123-4-568099	
5	873	053601	1045	180/123-4-568105	
5	892	053601	1045	180/123-4-568117	
5	893	053601	1045	180/123-4-568127	
5	902	053601	1045	180/123-4-568132	
5	903	053601	1045	180/123-4-568148	
5	904	053601	1045	180/123-4-568154	
5	905	053601	1045	180/123-4-568160	
5	906	053601	1045	180/123-4-568173	
5	907	053601	1045	180/123-4-568187	
5	908	053601	1045	180/123-4-568193	
5	909	053601	1045	180/123-4-568209	
5	910	053601	1045	180/123-4-568217	

A u f l i s t u n g

Ausmäckerflächen der Verbindungsdatei
sortiert nach FLurstücksbezeichnungen

Seite 1

Datum: 05.07.1988

Belegenheitsfinanzamt: 5180 Astadt

bewertendes Finanzamt: 5190 Beheim

Gemarkung: 053601 Edorf

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	EW-Nummer	Bemerkungen
5	658	053601	1833	190/123-4-567830	

Beispiele zu Jahresabschlusslisten

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 -Liegenschaftsbuch-
 Veränderte und historisch gewordene Flurstücke
 ***** 1995 *****

Jahresabschluss 1999
 ====
 Datum 23.03.1999

Katasteramt 3350 Astadt
 Heidestraße 25
 99999 Astadt

3350		Gemarkung 053601 Edorf							Veränderte und historisch gewordene Flurstücke von 1999				Seite 1	
Flurstück	S	Fläche m2	Entstehung	Vorgänger-Flurstück	Fortführung	Nachfolger-Flurstück								
053601 4 278	H	442	1994 -01		1995/612 -42									
053601 5 375	H	340	1994 -01		1995/613 -45	053602 34	285							
053601 5 422	H	113	1994 -01		1995/613 -45	053602 34	286							
053601 5 423	H	426	1994 -01		1995/613 -45	053602 34	287							
053601 5 476		5 390	1994 -01		1995/8011 -56									
053601 5 492		616	1994 -01		1995/8011 -56									
053601 5 493		609	1994 -01		1995/8011 -56									
053601 5 494		177	1994 -01		1995/8011 -56									
053601 5 495		36	1994 -01		1995/8011 -56									
053601 5 496		18	1994 -01		1995/8011 -56									
053601 5 497		18	1994 -01		1995/8011 -56									
053601 5 783		4 502	1994 -01		1995/7011 -53									
					1995/7012 -57									
					1995/7013 -52									
053601 10 91	H	1 210	1994 -01		1995/32 -32									
053601 11 38	H	3 434	1994 -01		1995/32 -32									
053601 11 171		263	1994 -01		1995/617 -52									
053601 11 172		310	1994 -01		1995/617 -52									
053601 15 106		153	1994 -01		1995/7011 -53									
053601 20 117	H	25 530	1994 -01		1995/32 -32									
053601 20 173	H	837	1994 -01		1995/610 -11	053601 20	186							
						053601 20	187							
053601 22 152		50	1994 -01		1995/7011 -53									
053601 22 185		2 871	1994 -01		1995/7011 -53									
053601 29 200	H	405	1994 -01		1995/8013 -44	053603 1	200							
053601 29 201	H	389	1994 -01		1995/8013 -44	053603 1	201							
053601 29 213	H	1 728	1994 -01		1995/8013 -44	053603 1	213							
053601 29 214	H	1 630	1994 -01		1995/8013 -44	053603 1	214							
053601 29 215	H	610	1994 -01		1995/8013 -44	053603 1	215							
053601 29 216	H	1 385	1994 -01		1995/8011 -56	053603 1	216							
					1995/8013 -44									
053601 29 217	H	473	1994 -01		1995/8011 -56	053603 1	217							
					1995/8013 -44									
053601 29 218	H	450	1994 -01		1995/8011 -56	053603 1	218							

*- Liste 02

-Forts. Seite

2*

3350 Gemarkung 053602 Kahausen			Veränderte und historisch gewordene Flurstücke von 1999					Seite		1		
Flurstück			S	Fläche m2	Entstehung		Vorgänger-Flurstück	Fortführung		Nachfolger-Flurstück		
053602	2	507	H	761	1995/33	-33		1995/34	-15	053602	2	517
053602	2	508	H	396	1995/33	-33		1995/34	-15	053602	2	517
053602	2	509	H	804	1995/33	-33		1995/35	-12	053601	5	400
										053602	2	519
053602	10	642		824	1994	-01		1995/618	-59			
053602	10	643		748	1994	-01		1995/618	-59			
053602	29	947	H	3 331	1994	-01		1995/615	-51	053602	29	947/1
								1995/8012	-10	053602	29	947/2

- Liste 02 -----Forts. Seite -----

Auszug aus dem Liegenschaftskataster -Liegenschaftsbuch-		Jahresabschluss	1999
		Datum	23.03.1999
***** Fallstatistik *****		Seite	1
Katasteramt	3350	Astadt Heidestraße 25 99999 Astadt	
Gemarkung	053601	Edorf	
Fortführungsart	entstandene Flurstücke	veränderte Flurstücke	historisch gewordene Flurstücke
01	0	-	-
10	0	-	0
11	2	-	1
12	1	-	0
14	0	-	0
15	0	-	0
16	2	-	3
20	0	-	0
30	0	-	0
31	0	-	0
32	1	-	3
33	0	-	0
41	0	-	-
42	-	-	1
44	0	-	24
45	0	-	3
46	0	-	0
51	-	1	-
52	-	3	-
53	-	6	-
54	-	0	-
55	-	0	-
56	-	10	-
57	-	1	-
58	-	0	-
59	-	0	-
10 - 59	6	21	35
Differenz entstandene - historisch gewordene Flurstücke			29-

Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Jahresabschluss	1999
-Liegenschaftsbuch-	====	
	Datum	23.03.1999
***** Fallstatistik *****	Seite	2

Katasteramt	3350	Astadt
		Heidestraße 25
Gemarkung	053601	99999 Astadt
		Edorf

Fortführungsart	entstandene Flurstücke	veränderte Flurstücke	historisch gewordene Flurstücke
61	-	11	-
70	-	0	-
71	-	0	-
72	-	10	-
73	-	1	-
74	-	1	-
75	-	0	-
76	-	1	-
77	-	0	-
78	-	0	-
79	-	0	-

61 - 79	-	24	-

95	-	0	-

01 - 95	6	45	35

Auszug aus dem Liegenschaftskataster -Liegenschaftsbuch-		Jahresabschluss	1999
		Datum	23.03.1999
* Flächen der Tatsächlichen Nutzung*			
Katasteramt	3350	Gemarkung 053601	Seite 1
Astadt		Edorf	
Heidestraße 25			
99999 Astadt			
		Fläche m2	Differenz m2 (Zum Vorjahr)
21-100 Gebäude- und Freifläche		0	0+
21-110 Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke		0	0+
21-130 Gebäude- und Freifläche Wohnen	4 378		76 117-
21-140 Gebäude- und Freifläche Handel und Dienst- leistungen	0		1 210-
21-170 Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	0		0+
21-200 Gebäude- und Freifläche	0		0+
21-210 Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	0		0+
21-230 Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	0		0+
21-250 Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	0		0+
21-260 Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	0		0+
21-270 Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	509		0+
21-280 Gebäude- und Freifläche Erholung	0		0+
21-290 Gebäude- und Freifläche ungenutzt	98 169		19 248-
Schlüssel 21-100 bis 21-299		103 056	96 575-

Auszug aus dem Liegenschaftskataster -Liegenschaftsbuch-		Jahresabschluss	1999
		Datum	23.03.1999
* Flächen der Tatsächlichen Nutzung*			
Katasteramt	3350	Gemarkung 053601	Seite 2
Astadt		Edorf	
Heidestraße 25			
99999 Astadt			
		Fläche m2	Differenz m2 (Zum Vorjahr)
21-300 Betriebsfläche		0	0+
21-310 Betriebsfläche Abbauland		0	0+
21-320 Betriebsfläche Halde		0	0+
21-330 Betriebsfläche Lagerplatz		0	0+
21-340 Betriebsfläche Versorgungsanlage		0	0+
21-350 Betriebsfläche Entsorgungsanlage		0	0+
21-360 Betriebsfläche ungenutzt		0	0+
Schlüssel 21-300 bis 21-399		0	0+
21-400 Erholungsfläche		0	0+
21-410 Sportfläche		0	0+
21-420 Grünanlage		0	0+
21-430 Campingplatz		0	0+
Schlüssel 21-400 bis 21-499		0	0+
21-500 Verkehrsfläche		0	0+
21-510 Straße		1	0+
21-520 Weg		1 567	315-
21-530 Platz		0	0+
21-540 Bahngelände		0	0+
21-550 Flugplatz		0	0+
21-560 Schiffsverkehr		0	0+
21-580 Verkehrsfläche, ungenutzt		48	48+
21-590 Verkehrsbegleitfläche		0	0+
Schlüssel 21-500 bis 21-599		1 616	267-

Auszug aus dem Liegenschaftskataster -Liegenschaftsbuch-		Jahresabschluss	1999
		Datum	23.03.1999
* Flächen der Tatsächlichen Nutzung*			
Katasteramt	3350	Gemarkung 053601	Seite 3
Astadt		Edorf	
Heidestraße 25			
99999 Astadt			
		Fläche m2	Differenz m2 (Zum Vorjahr)
21-600 Landwirtschaftsfläche		0	0+
21-610 Ackerland		286 884	43 750-
21-620 Grünland		54 507	0+
21-630 Gartenland		1 671	0+
21-640 Weingarten		0	0+
21-650 Moor		0	0+
21-660 Heide		0	0+
21-670 Obstanbaufläche		0	0+
21-680 Landwirtschaftliche Betriebsfläche		0	0+
21-690 Brachland		0	0+
Schlüssel 21-600 bis 21-699		343 062	43 750-
21-700 Waldfläche		0	0+
21-710 Laubwald		197 568	0+
21-720 Nadelwald		25 088	0+
21-730 Mischwald		0	930-
21-740 Gehölz		0	0+
21-760 Forstwirtschaftliche Betriebsfläche		0	0+
Schlüssel 21-700 bis 21-799		222 656	930-
21-800 Wasserfläche		0	0+
21-810 Fluss		0	0+
21-820 Kanal		0	0+
21-830 Hafen		0	0+
21-840 Bach		0	0+
21-850 Graben		0	0+
21-860 See		0	0+
21-880 Teich, Weiher		3 219	0+
21-890 Sumpf		0	0+
Schlüssel 21-800 bis 21-899		3 219	0+

Auszug aus dem Liegenschaftskataster -Liegenschaftsbuch-		Jahresabschluss	1999
		Datum	23.03.1999
* Flächen der Tatsächlichen Nutzung*			
Katasteramt	3350	Gemarkung 053601	Seite 4
Astadt		Edorf	
Heidestraße 25			
99999 Astadt			
		Fläche m2	Differenz m2 (Zum Vorjahr)
21-900 Flächen anderer Nutzung		0	0+
21-910 Übungsgelände		1 517	0+
21-920 Schutzfläche		0	0+
21-930 Historische Anlage		0	0+
21-940 Friedhof		0	0+
21-950 Unland		6 022	0+
Schlüssel 21-900 bis 21-999		7 539	0+
Fläche der Tatsächlichen Nutzung = Gemarkungsfläche		681 148	141 522-
Anzahl der Flurstücke		123	29-
Anzahl der Flurstücksabschnitte		179	34-

Auszug aus dem Liegenschaftskataster		Jahresabschluss	1999
-Liegenschaftsbuch-			====
***** Klassifizierung *****		Datum	23.03.1999
Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens			
Katasteramt	3350	Gemarkung 053601	Seite 1
Astadt		Edorf	
Heidestraße 25			
99999 Astadt			
	Fläche m2	Differenz m2 (Zum Vorjahr)	
32-200 Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	0	0+	
Schlüssel 32-201 bis 32-209 ⁵	0	0+	
32-210 Ackerland	0	0+	
32-211 Ackerland	60 923	40 316-	
32-212 Acker-Grünland	225 961	0+	
32-213 Acker-Hackrain	0	0+	
Schlüssel 32-211 bis 32-219	286 884	40 316-	
32-220 Sonderkulturen	0	0+	
32-221 Hopfen	0	0+	
32-222 Spargel	0	0+	
Schlüssel 32-221 bis 32-229	0	0+	
32-230 Grünland	0	0+	
32-231 Grünland	54 507	0+	
32-232 Grünland-Acker	0	0+	
32-233 Grünland-Hackrain	0	0+	
32-234 Wiese	0	0+	
32-235 Streuwiese	0	0+	
32-236 Hutung	0	0+	
Schlüssel 32-231 bis 32-239	54 507	0+	
32-240 Gartenland	0	0+	
32-241 Gartenland	45 111	539-	
32-242 Obstplantage	0	0+	
32-243 Baumschule	0	0+	
32-244 Anbaufläche unter Glas	0	0+	
32-245 Kleingarten	0	0+	
Schlüssel 32-241 bis 32-249	45 111	539-	
32-250 Holzung	0	0+	
32-251 Holzung	0	930-	
Schlüssel 32-251 bis 32-259	0	930-	

*- Liste 32 ----- Forts. Seite 2

⁵ Hinweis (nur zur Erläuterung dieses Blattes im FortfErl.): Diese Schlüssel werden in NRW nicht verwendet.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster		Jahresabschluss	1999
-Liegenschaftsbuch-			====
***** Klassifizierung *****		Datum	23.03.1999
Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens			
Katasteramt	3350	Gemarkung 053601	Seite 2
Astadt		Edorf	
Heidestraße 25			
99999 Astadt			
	Fläche m2	Differenz m2	(Zum Vorjahr)
32-260 Weingarten	0	0+	
32-261 Weingarten	0	0+	
Schlüssel 32-261 bis 32-269	0	0+	
32-270 Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	0	0+	
32-271 Weihnachtsbaumkultur	0	0+	
32-272 Saatzucht	0	0+	
32-273 Teichwirtschaft	0	0+	
Schlüssel 32-271 bis 32-279	0	0+	
32-280 Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	0	0+	
32-281 Nebenfläche des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft	509	0+	
Schlüssel 32-281 bis 32-289	509	0+	
32-290 Andere Flächen	0	0+	
32-291 Abbau- und Forstwirtschaft	0	0+	
32-292 Geringstland	0	0+	
32-293 Unland	8 751	0+	
Schlüssel 32-291 bis 32-299	8 751	0+	
Flächen des Land- und Forstwirtschaftlichen Vermögens	395 762	41 785-	
Anzahl der Flurstücke	73	3-	
Anzahl der Flurstücksabschnitte	119	8-	

Auszug aus dem Liegenschaftskataster -Liegenschaftsbuch-	Jahresabschluss 1999 ====
	Datum 23.03.1999
Flächen der politischen Gebietsgliederung (-Differenz zum Vorjahr-)	Seite 3

Kreis/kreisfreie Stadt 05117 Zkreis

Gemarkung/politische Gebietsglied.	Fläche m2	Fl ä c h e n d i f f e r e n z z u m V o r j a h r i n m 2 i n f o l g e						
Schlüssel Name		insgesamt		Änderung d. Gmd.-Grenze	Flurberein./ and.Bodenord.	Umgemarkung	Neuberechn./ Berichtigung	sonstiger Änderungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1114 Adorf	40709563	1000030+			1000000+		30+	
1115 Bdorf	30014707	9080+				10000+	20-	
1116 Cdorf	50005010	10+					10+	
1117 Edorf	80001207	1010715-			1000500-	10000-	200-	15-
1119 Fdorf	12006075	100+					100+	
05117024 Rstadt	212736562	595-			500-	0	80-	15-
=====								
1118 Gdorf nach Gemarkung 1128 Gemeinde 05117032	49999910	41090-		41000-			90-	
1151 Hdorf	260000080	80+					80+	
05117028 Sstadt	309999990	41010-		41000-			10-	
=====								
1128 Kdorf von Gemarkung 1118 Gemeinde 05117028 von einem anderen Kreis	80000000	45910+		46000+			90-	
1161 Ldorf	670000080	80+					80+	
05117032 Tstadt	147000080	45990+		46000+			10-	
=====								
05117 Zkreis	1679800070	5300+		5000+	500-		840+	40-
=====								

(entfällt)

**Umstellung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters auf automatisierte Führung d. JM
v. 23.12.1982 (3850 - I B. 42) Abschnitt II (Auszug)**

4.Es genügt in der Regel, die Bezeichnung der Nutzungsartengruppe (Hunderterstelle des Schlüssels) und nur in einigen Fällen die Bezeichnung der Nutzungsart (Zehnerstelle des Schlüssels) als Wirtschaftsart in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs zu übernehmen.

Das jetzt geltende Nutzungsartenverzeichnis wird jedoch mit der Umsetzung des automatisiert geführten Katasterbuchwerks auf ein neues, bundesweit abgestimmtes Programmsystem erweitert werden. Für die Grundbuchführung ist insoweit von Bedeutung, daß für die landwirtschaftlichen Nutzungen eine Gruppenbezeichnung eingeführt wird, einige Nutzungsarten dieser Gruppe neue Schlüsselnummern erhalten und dass jetzt abgekürzte Bezeichnungen im Ausdruck dann ausgeschrieben werden. Unter Berücksichtigung dieser künftigen Regelung kommen für eine Eintragung in das Grundbuch als Wirtschaftsart folgende Bezeichnungen (ohne Angabe des Schlüssels) in Betracht:

nach dem RdErl. d.	Schlüssel nach der künftigen IM v. 14.2.1979	Regelung ⁶	Nutzungsartengruppe bzw. Nutzungsart = Wirtschaftsart
100, - 010 bis 090, 110 bis 180	100, - 110 bis 290		Gebäude- und Freifläche
200 bis 280	600, - 610 bis 630		Landwirtschaftsfläche
300, - 310 bis 370 -	300, - 310 bis 370		Betriebsfläche
400, - 410 bis 430 -	400, - 410 bis 430		Erholungsfläche
500, - 510 bis 560 -	500, - 510 bis 560, 580		Verkehrsfläche
640 bis 680	600, - 640 bis 680, 690		Landwirtschaftsfläche
700	700, - 710 bis 740		Waldfläche

⁶ Nutzungsartenerlass

800	800, - 810 bis 890	Wasserfläche
910	910	Übungsgelände
920	920	Schutzfläche
930	930	Historische Anlage
940	940	Friedhof
950	950	Unland
	960	Trockengraben

Soweit bisher die Bezeichnungen der Nutzungsarten (z. B. Ackerland, Schlüssel 210) als Wirtschaftsart in das Grundbuch übernommen worden sind, kann es vorerst bei diesen Eintragungen verbleiben. In diesen Fällen ist bei einer Änderung der Nutzungsart oder deren Bezeichnung (z. B. aus Ackerland ist Grünland geworden) in das Grundbuch die Nutzungsartengruppe (im Beispiel: Landwirtschaftsfläche) einzutragen.

5.

6. Bei einer größeren Zahl von Grundstücken, bei Grundstücken, die aus mehreren unter einer Nummer eingetragenen Flurstücken bestehen, und bei Flurstücken, die als mehrere einzeln vermessene Flurstücksabschnitte - oft mit unterschiedlichen Wirtschaftsartbezeichnungen - im Bestandsverzeichnis sind, kann es sich empfehlen, die Grundstücke unter neuen Nummern einzutragen.

Enthält ein selbständiges Flurstück mehrere zum Zwecke der Bodenschätzung besonders vermessene und im Liegenschaftsbuch besonders ausgewiesene Flurstücksabschnitte, so ist in Sp. 4 des Bestandsverzeichnisses nur die Gesamtgröße des Flurstücks anzugeben. § 6 Abs. 5 Satz 2 Grundbuchverordnung bleibt unberührt. Ist bei einem solchen Flurstück die gleiche Nutzungsart mehrfach oder sind verschiedene Nutzungsarten der gleichen Nutzungsartengruppe im Liegenschaftsbuch aufgeführt, so ist die entsprechende Wirtschaftsart nur einmal im Bestandsverzeichnis einzutragen.